
Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 1-2017

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 30.29-1076/2016 vom 25.8.2016

Eine Fahrerkarte (Art 26-31 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014) wird durch die Meldung ihres Verlustes nicht ungültig, auch wenn die Behörde nach Art 29 Abs 4 der VO eine Ersatzkarte ausgestellt hat. Gemäß Art 2 Abs 2 lit r der VO ist eine „ungültige Karte“ eine Karte, die als fehlerhaft festgestellt wurde oder deren Erstauthentisierung fehlgeschlagen oder deren Gültigkeitsbeginn noch nicht erreicht oder deren Ablaufdatum überschritten ist. (Vgl. Art 29 Abs 1 der VO, wonach die ausstellende Behörde ein Verzeichnis der verlorenen Fahrerkarten führt, in dem die Fahrerkarten mindestens bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer aufgeführt werden). Ein Fahrer darf allerdings nur Inhaber einer einzigen gültigen Fahrerkarte sein (Art 27 Abs 2 der VO). Daher ist dem Arbeitgeber bei weiterer Verwendung einer als verloren gemeldeten (aber noch gültigen) Fahrerkarte durch den Fahrer, obwohl eine Ersatzkarte ausgestellt wurde, als Übertretung des § 17a Abs 1 Z 2 AZG nicht die Benutzung einer ungültigen Fahrerkarte vorzuhalten, sondern eine vorschriftswidrige Benutzung wegen der Inhaberschaft zweier gültiger Fahrerkarten anzulasten.

Baurecht

LVwG 50.21-342/2016 vom 09.11.2016

Im Baubewilligungsverfahren ist den Nachbarn ein Mitspracherecht, betreffend die Brandgefahr, gemäß § 26 Abs 1 Z 4 BauG Stmk 1995 (BauG) nur hinsichtlich der brandschutztechnischen Ausführung der Außenwände von Bauwerken an der Nachbargrenze (§ 52 Abs 2) eingeräumt. Den Bedenken der einschreitenden Nachbarn, der Brand könne ungehindert auf ihre Liegenschaften übergreifen, da aufgrund der beengten Verhältnisse ausreichende Feuerwehrezufahrten nicht

vorhanden seien, war zu entgegnen, dass die Zufahrten für Einsatzfahrzeuge in § 9 BauG geregelt sind. Diese Bestimmung vermittelt den Nachbarn kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht auf eine ordnungsgemäße Zufahrt der Feuerwehr zum projektierten Objekt, weil ein solches Recht in den Katalog der Nachbarrechte im § 26 Abs 1 BauG nicht aufgenommen wurde.

Führerscheingesetz

LVwG 42.8-1247/2016 vom 14.11.2016

Die rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 30 Abs 1 Z 4 IG-L 1997 hat für eine Entziehung der Lenkberechtigung nach § 7 Abs 3 Z 4 FSG 1997 keine Bindungswirkung hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung. So wird der Strafraum des § 30 Abs 1 Z 4 IG-L 1997 im Gegensatz zu jenem nach § 99 Abs 2 e StVO 1960 nicht erst ab einem bestimmten Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung anwendbar; vielmehr normiert die Strafbestimmung des § 30 Abs 1 Z 4 IG-L 1997 keine Unterscheidung der (Mindest)Strafhöhe nach dem Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung. Daher zählt das Ausmaß der Überschreitung einer nach § 30 Abs 1 Z 4 IG-L 1997 zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht zum Tatbild dieser Verwaltungsübertretung, weshalb es nicht in Rechtskraft erwachsen und Bindungswirkung erzielen kann.

Maßnahmenbeschwerde

LVwG 40.3-1095/2016 vom 28.10.2016

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde ist mangels Versäumung einer Frist unzulässig, wenn gegenüber dem Wiedereinsetzungswerber kein Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzt wurde (hier hat das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben, dass gegenüber dem Wiedereinsetzungswerber keine Zurückweisung an der Grenze erfolgt ist).

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.31-1657/2016 vom 29.9.2016

§ 4 Abs 1 Z 3 iVm § 4 Abs 2 Z 2 MSG Stmk 2011 stellt als Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem MSG Stmk 2011 auf das Bestehen eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG ab, das als Vorfrage des Anspruchs auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung selbständig zu beurteilen ist (siehe LVwG Stmk 21.9.2016, 41.31-1478/2016). Dabei setzt das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht gemäß § 51 Abs 1 Z 1 NAG eine „tatsächliche und effektive“ Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Erwerbstätigkeit als Selbständiger voraus, die keinen so geringen Umfang hat, dass es sich um eine völlig untergeordnete und unwesentliche Tätigkeit handelt.

LVwG 47.31-2562/2016 vom 17.10.2016

Voraussetzung der Gewährung von Pflegekindergeld gemäß § 34 Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG Stmk) ist, dass die Pflegeperson das Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung gemäß § 28 KJHG Stmk betreut. Volle Erziehung iSd § 28 KJHG Stmk liegt nur insofern vor, als der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist. Geht die Pflege und Erziehung auf die vormalige Pflegeperson über und endet somit die Betrauung des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit der Pflege und Erziehung, liegen die Voraussetzungen der Gewährung von Pflegekindergeld nicht mehr vor, es kann aber auf Antrag ein Kostenzuschuss gemäß § 43 Abs 3 KJHG Stmk gewährt werden (vgl. EB RV EZ 2050/1 16. GPStLT, 27, 33; vgl. auch VwGH 18.12.2012, 2012/11/0146).

LVwG 70.2-2661/2016 vom 3.11.2016

Eine auf ärztlichen Rat und aus medizinischen Gründen durchgeführte gesundheitsfördernde Maßnahme stellt nicht von vornherein eine Heilbehandlung iSd § 5 BehindertenG Stmk 2004 dar, sondern nur dann, wenn die Maßnahme in Zusammenhang mit einer konkreten Heilbehandlung, wie etwa einer Therapie, steht.

LVwG 70.36-366/2016 vom 14.11.2016

Der ausdrückliche Hinweis auf die Anzeigepflicht gemäß § 34 BehindertenG Stmk 2004 (hier: sowohl im Antragsformular als auch im Bescheid) schließt einen gutgläubigen Bezug der Hilfe gemäß § 35 Abs 2 Z 1 BehindertenG Stmk 2004 aus.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 41.7-1570/2016 vom 18.8.2016

Eine Tafelaufschrift „Gesunde Region V.“ (Länge 2 m, Höhe 1 m) ist eine

Werbung im Sinn des § 84 Abs 2 StVO 1960, weil sie darauf abzielt, die Straßenbenützer im Sinne eines positiven Eindruckes von der dargestellten Gemeinde als „Gesunde Region“ zu beeinflussen. Auch waren die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung nach § 84 Abs 3 Z 1 bis 3 StVO 1960 im konkreten Fall nicht erfüllt. So befand sich der Aufstellungsort weder in einem als Bauland gewidmeten Gebiet, noch dient der Hinweis „Gesunde Region“ einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer oder ist für diese von erheblichem Interesse.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 2-2017

Agrarrecht

LVwG 533.28-1130/2016 vom 3.8.2016

Gemäß § 11 Abs 3 AgrGG Stmk 1985 ist eine Spezialteilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke nur dann zulässig, wenn dadurch unter anderem die zweckmäßige Bewirtschaftung der einzelnen Teile nicht gefährdet wird. Dabei ist nicht der Jagdwert (vor und nach der Spezialteilung) zu schätzen, sondern sind die Auswirkungen der Teilung auf das Jagdrevier zu beurteilen (VwGH 10.6.1999, 95/07/0038; siehe auch VwG Steiermark 13.10.2014, 533.28-3290/2014, wonach eine wirtschaftliche Betrachtungsweise in dem Sinne, dass der Bewirtschaftungserfolg des agrargemeinschaftlichen Gebietes vor der Teilung mit dem Bewirtschaftungserfolg der Teilflächen in Beziehung gesetzt wird, nicht vorzunehmen ist). Wesentliche Auswirkung auf die Jagd hat eine Teilung jedenfalls dann, wenn anstatt eines Eigenjagdgebietes eine Abfindungsfläche künftig zu einem Teil der Gemeindejagd wird, da dort der Jagdpächterlös vom gesamten Gemeindejagdgebiet und von dessen Ausstattung abhängt und somit in der Regel wesentlich niedriger ist als bei der Verpachtung eines Eigenjagdgebietes.

LVwG 53.28-1916, 1917, 1918/2016 vom 7.9.2016

RS 1:

Der Bescheid gemäß § 47 Abs 1 AgrGG Stmk 1985 (AgrGG), mit dem gemäß § 11 Abs 1 AgrGG ein Spezialteilungsverfahren einer Agrargemeinschaft über Antrag von Beteiligten eingeleitet wird, spricht weder über die Zulässigkeit der Teilung gemäß § 11 Abs 3 AgrGG ab, noch erledigt er die Teilung inhaltlich (vgl. VwGH 02.02.1990, 89/07/0146). Mit der Rechtskraft dieses verfahrensrechtlichen Bescheides wird die umfassende Zuständigkeit der Agrarbehörde gemäß § 47 Abs 2 AgrGG begründet. Umschreiben die Beschwerden negative Auswirkungen der erwarteten Teilung, wenden sie sich gegen die eventuelle Durchführung einer Teilung, die nicht Inhalt des Einleitungsbescheides ist.

RS 2:

Kommen im Laufe des nach den §§ 11 Abs 1 und 47 Abs 1 AgrGG Stmk 1985 (AgrGG) eingeleiteten Spezialteilungsverfahrens weitere Mitglieder der Agrargemeinschaft hinzu, die auch ihr Ausscheiden begehren, ist kein weiterer Einleitungsbescheid zu erlassen, weil die umfassenden Zuständigkeitsbefugnisse des § 47 Abs 2 AgrGG für die betroffene Agrargemeinschaft bereits geschaffen sind. Alle Ausscheidungsbegehren, also auch die im Verlauf des Verfahrens Hinzugekommenen, sind gemäß § 33 AgrGG gemeinsam abzuhandeln. Eine Bestimmung, die wie § 5 ZLG Stmk 1982 für die nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken in ein Zusammenlegungsverfahren weitere Bescheide verlangt, existiert für die Behandlung der nach dem Einleitungsbescheid gestellten Ausscheidungsanträge nicht. Daher haben weitere Einleitungsbescheide keine gesetzliche Grundlage.

Baurecht

LVwG 50.25-2707/2016 vom 29.11.2016

Im Baubewilligungsverfahren nach § 19 Z 1 BauG Stmk 1995 (BauG) hatte ein Nachbar eingewendet, dass er im Falle der Beschädigung eines an der Grundstücksgrenze verlaufenden Regen- und Drainagegewässerkanals die auf seiner Liegenschaft anfallenden Sicker-, Drainage- und Regenwässer nicht mehr in diesen Kanal ableiten könne. Jedoch handelt es sich dabei um keines der Nachbarrechte nach § 26 Abs 1 Z 5 iVm § 57 Abs 2 und § 88 BauG. So wendet sich dieses Vorbringen weder gegen die Unbedenklichkeit der Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern auf dem Baugrundstück (§ 57 Abs 2 BauG), noch wird mit ihm eine - unzumutbare Änderungen der Abflussverhältnisse bewirkende - Veränderung des Geländes gemäß den §§ 19 oder 20 BauG dargetan (§ 88 BauG). Allfällige zivilrechtliche Abwehransprüche bleiben davon unberührt.

LVwG 50.32-133/2016 vom 10.11.2016

Die Auflage einer Baubewilligung nach § 29 Abs 5 BauG Stmk 1995 (BauG), wonach die Färbelung des Objekts „im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde“ zu erfolgen habe, kann bei ihrer Nichterfüllung nicht durch einen Beseitigungsauftrag nach § 41 Abs 3 BauG vollzogen werden. So lässt diese Auflage die Frage der Farbgestaltung zur Gänze offen, da nicht auf eine noch einzuholende hoheitliche Bewilligung, sondern nur auf ein zukünftiges Einvernehmen, welches privatrechtlicher Natur ist, verwiesen wird. Entspricht die Farbgestaltung des ansonsten bewilligungskonformen Objektes,

welche vom Bauherrn ohne dieses privatrechtliche Einvernehmen gewählt wird, dem Straßen-, Ort- und Landschaftsbild im Sinne des § 43 Abs 4 BauG, bewirkt sie ungeachtet der Tatsache, dass über sie nicht konkret abgesprochen wurde, keine Vorschriftswidrigkeit der baulichen Anlage.

Grundverkehr

LVwG 61.11-2748/2016 vom 17.11.2016

Fällt ein Kaufvertrag nicht unter die Bestimmungen des GVG Stmk 1993 (GVG), kommt der damit befassten Grundverkehrsbehörde keine Zuständigkeit zu, den Kaufvertrag nach § 28 GVG grundverkehrsbehördlich zu genehmigen und für die Erlassung dieses Bescheides gemäß TP B Z 84 und 85 Landes-VerwaltungsabgabenV Stmk 2016 eine Landesabgabe in der Höhe von € 1.012,40 vorzuschreiben. Die Behörde hat dem Antrag auf Ausstellung einer Negativbescheinigung dergestalt nachzukommen, als - mangels ausdrücklicher Beantragung einer Bescheiderlassung - eine Bescheinigung auszustellen ist, aus der sich ergibt, dass der Kaufvertrag nicht in den Anwendungsbereich des GVG fällt. Für diese Bescheinigung ist gemäß TP A Z 3 Landes-VerwaltungsabgabenV Stmk 2016 eine Landesabgabe in der Höhe von € 6,20 zu entrichten.

Steiermärkisches Landessymbolegesetz

LVwG 41.33-2308/2016 vom 14.12.2016

Die Verleihung des Rechtes zur Führung des Steiermärkischen Landeswappens als

Auszeichnung (§ 6 LandessymboleG Stmk 2016) steht im Ermessen der Landesregierung als zuständige Behörde (vgl LVwG Steiermark 14.04.2015, 41.37-4792/2014). Nach § 4 dieses Gesetzes und den Materialien ist unter Führen des Landeswappens jeder Gebrauch desselben in einer Art zu verstehen, durch den der Eindruck einer öffentlichen Stellung, Berechtigung, Auszeichnung oder Ähnlichem entsteht. Bestimmte angeführte Sachverhalte, wie die Benützung des Landeswappens in Verlautbarungen oder sonstigen Ankündigungen, gelten jedenfalls als Führen im Sinne des Gesetzes.

Stmk. Landessicherheitsgesetz

Wenn, wie im hier vorliegenden Fall, eine Gruppe von etwa 10 bis 15 Personen einer Demonstration von der Polizei daran gehindert wird in die errichtete Pufferzone einer anders gesinnten Veranstaltung zu gelangen und diese im Zuge der Aufforderung sich auszuweisen, die einschreitenden Polizeibeamten lautstark als „Nazischweine“ beschimpfen und skandieren, dass Österreich ein „rechtsnationaler Polizeistaat“ sei, so stellt dieses Verhalten eine ungebührliche Lärmerregung iSd § 1 Stmk. Landessicherheitsgesetz sowie eine Anstandsverletzung nach § 2 Abs 1 leg cit dar und ist dieses Verhalten nicht von der Versammlungsfreiheit gedeckt, da die Bestrafung von beleidigenden Beschimpfungen, die in schreiender Form abgegeben werden, die grundrechtliche Garantie der Versammlungsfreiheit nicht einschränken. Darüber hinaus stellt die Bestrafung dieses Verhaltens einen verhältnismäßigen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit dar.

Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Wird eine Auflage unmittelbar als Titel eines Kostenvorauszahlungsauftrages nach § 4 Abs 2 VVG 1991 herangezogen, weil ein baupolizeilicher Auftrag nicht erfolgte, ist sie so konkret auszuführen, dass über den Gegenstand dieses Auftrages kein Zweifel besteht. Der Auflage einer Baubewilligung nach § 29 Abs 5 BauG Stmk 1995 (BauG) „Unverschmutzte Niederschlags- und Drainagewässer (Hanglage) sind auf eigenem Grund zu versickern und dürfen nicht in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal eingeleitet werden“ fehlen konkrete Angaben über Art und Ort der Entwässerungsanlage bzw. der damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Damit wird keine für einen Kostenvorauszahlungsauftrag (der auch Kosten für eine Versickerungsanlage umfasst) ausreichend genaue Verbringungsart der Oberflächenwässer der projektierten baulichen Anlagen festgelegt, obwohl im Bauverfahren nach § 29 Abs 5 BauG erforderlichenfalls sogar projektändernde Auflagen zulässig sind. Der bekämpfte Vorauszahlungsauftrag war daher aufzuheben.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 3-2017

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 33.13-2358/2016 vom 29.12.2016

Die Einschulung einer Au-Pair-Kraft für Kinderbetreuung, indem ihr ihre Aufgaben erklärt werden und eine Fahrt mit ihr und den Kindern zur Bekanntgabe der Örtlichkeit von Schule und Kindergarten unternommen wird, stellt bereits eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahme im Sinne des § 33 ASVG dar, weil sie über ein bloßes Vorstellungsgespräch hinausgeht. Somit war nicht erst die Aufnahme der Haushaltstätigkeit und Kinderbetreuung am folgenden Tag als Beginn des anmeldepflichtigen Au-Pair-Dienstverhältnisses anzusehen (vgl. VwGH 14.02.2013, 2012/08/0023).

Baurecht

LVwG 50.21-1768/2016 vom 22.12.2016

Wird die Inanspruchnahme von fremdem Grund zur Durchführung von Sanierungsarbeiten nach § 36 Abs 1 BauG Stmk 1995 (BauG) verweigert, hat die Behörde gemäß Abs 2 über Notwendigkeit, Umfang und Dauer der Benützung des fremden Grundstückes zu entscheiden. Ein allfälliger Schadenersatz ist bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Dass im Verfahren nach § 36 Abs 2 BauG jener Person, die ein fremdes Grundstück in Anspruch nimmt, auf Antrag oder von Amts wegen eine Sicherheitsleistung vor Beginn der Bauarbeiten auferlegt werden kann, wurde nicht normiert. Der Gesetzgeber kann ein Antragsrecht auf eine Sicherheitsleistung, selbst wenn baustellenbedingte Gefährdungen nicht auszuschließen sind, nur explizit einräumen.

Baurecht, Raumordnungsrecht

LVwG 50.14-1269/2016 vom 5.12.2016

Gemäß § 40 Abs 1 BauG Stmk 1995 (BauG) gelten bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden. Werden solche bauliche Anlagen, die infolge eines katastrophenartigen Ereignisses wie etwa eines Hochwassers zerstört wurden, wiedererrichtet, stellen sie auch dann, wenn die Wiederrichtung auf gleiche Weise erfolgt, keinen rechtmäßigen Bestand im Sinne des § 40 Abs 1 BauG mehr dar. Sowohl § 30 Abs 9 ROG Stmk 2010, als auch § 33 Abs 6 ROG Stmk 2010 verlangen für die Erlaubnis von Ersatzbauten ein Bauansuchen. Daher stellt der Gesetzeswortlaut explizit auf die für Ersatzbauten erforderliche Baubewilligung, etwa als Neubauten nach § 19 Z 1 BauG, ab.

Jagdrecht

LVwG 52.6-2972/2016 vom 9.12. 2016

RS 1

Der Antrag auf Bestellung eines Jagdverwalters gemäß § 23 JagdG Stmk 1986 idF von 2016 ist eine Angelegenheit der außerordentlichen Verwaltung nach § 833 erster Satz ABGB. Daher setzt ein solcher Antrag (unter anderem) die Einstimmigkeit aller Miteigentümer voraus und kann nicht nur von der Mehrheit im Rahmen der ordentlichen Verwaltung nach § 833 zweiter Satz ABGB gestellt werden.

RS 2

Dem Verwaltungsgericht ist es verwehrt, eine auf Antrag erfolgte Bestellung eines Jagdverwalters in eine Bestellung von Amts wegen abzuändern.

RS 3

Miteigentümer, die die persönlichen Voraussetzungen zur Jagdausübung erfüllen, können auch ohne Jagdverwalter im Sinne des § 23 JagdG Stmk 1986 ihr Jagdausübungsrecht ausüben.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 70.36-2268/2016 vom 21.12.2016

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, eine Hilfeleistung nach dem BehindertenG Stmk 2004 in Anspruch zu nehmen. Ein Bescheid, der einen Antrag auf Reduktion des Ausmaßes der gewährten Hilfeleistung abweist, verletzt den Antragsteller daher nicht in seinen Rechten.

Stmk. Landessicherheitsgesetz

LVwG 40.16-2737/2015 vom 7.7.2016

§ 3c Abs 2 StLSG sieht vor, dass Tiere die aufgrund ihrer arttypischen oder individuellen Verhaltensweise die Sicherheit von Menschen gefährden können, als gefährlich gelten. Diese Tiere dürfen nach § 3c Abs 1 leg cit nur mit Bewilligung der Gemeinde gehalten werden und kann diese Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Wird, wie im konkreten Fall ein Tier gehalten und ist die Frage der Gefährlichkeit des Tieres strittig, kann die Behörde von Amts wegen, gestützt auf § 3c Abs 2 leg cit, einen Feststellungsbescheid erlassen, mit welchem diese darüber abspricht, ob ein Tier als gefährlich gilt.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.18-3404/2015

LVwG 30.18-3405/2015 vom 6.12.2016

Verlässt jemand durch Abbiegen eine Vorrangstraße, die mit dem Vorrangzeichen nach § 52 lit c Z 25a StVO 1960 (StVO) gekennzeichnet ist, hat er davon auszugehen, dass er sich nicht mehr auf einer Vorrangstraße befindet, wenn dieses Verkehrszeichen nicht auch nach dem Abbiegen aufgestellt ist. Dasselbe gilt, wenn laut Ortstafel gemäß § 53 Abs 1 Z 17a StVO für das gesamte Stadtgebiet eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h durch Beschränkungszeichen nach § 52 lit a Z 10a StVO mit dem Zusatz „ausgenommen Vorrangstraßen“ verordnet wurde.

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

LVwG 40.7-3043/2016 vom 15.11.2016

Der Wiedereinsetzungsantrag nach § 33 Abs 3 VwGVG 2014 ist binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. Unzureichende Angaben über seine Rechtzeitigkeit bzw. über den Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses, sowie die Unterlassung der Nachholung der fehlenden Prozesshandlung (der Beschwerde) sind keine verbesserungs-fähigen Mängel nach § 13 Abs 3 AVG 1991.

LVwG 52.28-2630/2016 vom 31.10.2016

In einer Beschwerde-vorentscheidung ist der Prüfungsumfang der Behörde nach § 14 Abs 1 iVm § 27 VwGVG 2014 insofern beschränkt, als nur der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4 leg.cit.) zu prüfen ist. Daher wird dieser Prüfungsumfang bei einer Beschwerde gegen einen forstpolizeilichen Auftrag zur Entfernung von Kunststoffrohren gemäß § 172 Abs 6 ForstG 1975 überschritten, wenn die Beschwerde-vorentscheidung nicht nur die Beschwerde gegen den angeführten Auftrag als unbegründet abweist, sondern auch einen weiteren forstpolizeilichen Auftrag zur Beseitigung einer Waldverwüstung in Folge von Rutschungen bei Bauarbeiten erteilt. In diesem Fall hat das Verwaltungsgericht (aufgrund der Beschwerde) den Ausspruch der Beschwerde-vor-entscheidung hinsichtlich des rechtsgrundlosen forstpolizeilichen Auftrags aufzuheben.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 4-2017

Baurecht

LVwG 50.14-900/2016 vom 24.8.2016

Ein Beseitigungsauftrag nach § 41 Abs 3 BauG Stmk 1995 (BauG) ist kein rechtmäßiges Mittel, eine ohne Zustimmung der Gemeinde errichtete Einfriedung auf Gemeindegrund entfernen zu lassen, wenn es sich nicht um eine gemäß § 20 Z 3 lit c BauG anzeigepflichtige (und nicht angezeigte) Einfriedung gegen eine öffentliche Verkehrsfläche handelt und auch keine andere baugesetzliche Bestimmung (wie eine Bewilligungspflicht nach § 19 Z 4 BauG) verletzt wird. Gegen eine Inanspruchnahme von Gemeindegrund, die lediglich ohne Zustimmung der Gemeinde erfolgt, hat sich die Gemeinde mit den Mitteln des Zivilrechts zu wehren.

LVwG 50.38-2904/2016 vom 9.1.2017

Die Anzeigepflicht der Aufstellung einer Maschine nach § 20 Z 5 BauG Stmk 1995 (BauG) setzt voraus, dass die Aufstellung nicht in einer Anlage vorgenommen wird, welche der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegt. Im Gegenstande wurde ein Klimasplitgerät, das als Maschine anzusehen ist, in einer gewerblichen Betriebsanlage nach § 74 Abs 1 GewO 1994 (Friseurgeschäft) aufgestellt bzw an dieser angebracht. Der Auftrag auf Beseitigung des Klimasplitgeräts nach § 41 Abs 3 BauG konnte daher unabhängig von der Einleitung eines gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens wegen möglicher Lärmbelästigungen nicht auf die Unterlassung einer Anzeige nach § 20 Z 5 BauG gestützt werden.

Geschworenen- und Schöffengesetz

LVwG 41.7-2683/2016 vom 17.10.2016

§ 4 Z 2 GSchG nimmt keine Angehörigen bestimmter Berufsgruppen vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen aus. Befreit werden können nur noch Personen, bei denen die Erfüllung ihrer Pflicht als Geschworene oder Schöffen mit einer unverhältnismäßigen

persönlichen und wirtschaftlichen Belastung für sie selbst oder Dritte verbunden wäre. Das Vorbringen eines Unternehmers, nur er selbst könne den Seilkran in seinem Holzschlägerungs- und Holzbringungsunternehmen bedienen, macht eine solche Belastung noch nicht glaubhaft, da entsprechende betriebliche Dispositionen (Ersatzarbeitskraft, Anpassung des Betriebsablaufes) auch im Hinblick auf eine allfällige urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheit tunlich sind.

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 30.30-2597/2015 vom 18.10.2016

Die Sicherstellung einer umfassenden optischen Kontrolle jeder Lebensmittellieferung in den einzelnen Lieferstadien lässt erwarten, dass von außen sichtbare Mängel der Lebensmittel, nicht jedoch im Inneren des Lebensmittels auftretende Mängel erkannt werden können. Werden darüber hinaus Beprobungen, die sowohl unternehmensintern als auch durch unternehmensexterne Prüfanstalten erfolgen, nur in einem zweimonatigen Rhythmus durchgeführt, handelt es sich somit um kein wirksames Kontrollsystem, um die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Dem Beschwerdeführer als verantwortlichem Beauftragten iSd § 9 Abs 2 VStG eines Lebensmitteleinzelhandelsunternehmens ist es daher nicht gelungen, mangelndes Verschulden an der Übertretung des § 90 Abs 1 Z 1 LMSVG 2006 nachzuweisen (vgl. EuGH 13.11.2014, Rs. C-443/13, Reindl, Rz. 30, 44).

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.11-3205/2016 vom 24.1.2017

§ 50 Abs 2 KFG 1967 (KFG), wonach dem Zulassungsbesitzer bei einem nicht mehr dauernd gut lesbaren Kennzeichen auf Antrag eine neue Kennzeichentafel auszufolgen ist, enthält kein Gebot oder Verbot, das an den Zulassungsbesitzer eines KFZ gerichtet ist (vgl. VwGH 22.03.1989, 85/18/0103). Nach der Zeugeneinvernahme des Meldungslegers waren einige Zahlen am hinteren Kennzeichen des Sattelanhängers auf eine Entfernung von ca. sechs Metern nicht mehr ausreichend erkennbar, da die Farbe durch die Waschvorgänge zumindest zur Hälfte beinahe verschwunden gewesen sei. Dieser Sachverhalt ist unter § 49 Abs 4 KFG zu subsumieren, wonach die Schriftzeichen auf den Kennzeichentafeln bei Tag und klarem Wetter auf mindestens 40 m lesbar sein müssen. Dem Landesverwaltungsgericht ist es

verwehrt, den Tatvorwurf unter Ergänzung dieser wesentlichen Tatbestandselemente einer Übertretung des § 49 Abs 4 KFG auszutauschen.

Natur- und Landschaftsschutz

LVwG 52.6-2238/2016 vom 19.9.2016

Gemäß § 4 Abs 4 NatSchG Stmk 1976 ist für eine Ankündigung die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn unter anderem eine standortbezogene Notwendigkeit nachgewiesen wird. Eine standortbezogene Notwendigkeit besteht etwa dann, wenn für die Errichtung eines Gewerbeparks an dessen künftigen Standort durch einen Hinweis auf dort zu erwerbenden Gewerbegrund oder die Aufforderung an Unternehmer, ihr Unternehmen hier zu bauen, geworben wird.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.5-2398/2016 vom 5.12.2016

§ 11 Abs 1 Grundversorgungsg Stmk 2016 sieht eine Pflicht zur Rückerstattung zu Unrecht empfangener Leistungen durch den Leistungsempfänger vor, stellt aber keine Ermächtigung zur bescheidmäßigen Vorschreibung regresspflichtiger Kosten gegenüber Dritten dar. Diese Bestimmung bildet daher keine geeignete öffentlich-rechtliche Grundlage zur Geltendmachung von Forderungen, die sich aus einer zivilrechtlichen Haftungserklärung eines Dritten für die aus dem Aufenthalt eines Fremden erwachsenden Kosten gemäß § 21 Abs 3 FrPolG 2005 ergeben (vgl. VwGH 10.2.1994, 93/18/0569). Daraus resultierende Ansprüche sind zivilrechtlicher Natur und daher vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

LVwG 41.10-1588/2016 vom 7.12.2016

Die Hilfeleistung zur Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt gemäß § 8 BehindertenG Stmk 2004 ist Teil jener Leistungen, die durch das Pflegegeld pauschaliert abgegolten werden sollen, weil es sich dabei um eine Bündelung von Leistungen handelt, die im Großen und Ganzen der Betreuung und Hilfe einer pflegebedürftigen Person entspricht, um ihre Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt zu ermöglichen. Bei dem für diese Leistung aus dem Pflegegeld zu leistenden Kostenbeitrag gemäß § 39 BehindertenG Stmk 2004 handelt es sich somit um den Zukauf einer pflegebezogenen Leistung iSd § 6 Abs 3b MSG Stmk 2011.

LVwG 47.36-1661/2015 vom 23.11.2016

Die erforderliche Pflege iSd § 9 Abs 1 SHG Stmk 1998 geht über den medizinisch-pflegerischen Bereich hinaus und umfasst jegliche Unterstützung und Hilfeleistung bei alltäglichen Verrichtungen, sofern diese auf Grund des körperlichen, geistigen oder psychischen Zustands nicht ohne Hilfe besorgt werden können (hier: Unterstützung bei der Sauberhaltung der Wohnung).

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 5-2017

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 41.22-968/2016 vom 4.7.2016

Der Arbeitgeber, welcher Arbeitskräfte grenzüberschreitend an einen inländischen Auftraggeber und Werkvertragspartner entsendet, hat gemäß § 8 AVG 1991 Parteistellung in einem Verfahren nach § 7m Abs 2 AVRAG 1993 (nunmehr: § 34 Abs 3 LSD-BG), in welchem dem Werkvertragspartner mittels Bescheid aufgetragen wird, wegen des begründeten Verdachtes einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz den noch zu leistenden Werklohn oder einen Teil davon als Sicherheit zu erlegen. Der Ausgang dieses Verfahrens gestaltet nämlich unmittelbar ein privatrechtlich begründetes subjektives Recht des Arbeitgebers (vgl. VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078). So kann der Arbeitgeber seinen Werklohn im Ausmaß der Überweisung der aufgetragenen Sicherheitsleistung nicht mehr vom Werkvertragspartner fordern, da dieser Überweisung nach § 7m Abs 5 AVRAG 1993 (nunmehr: § 34 Abs 6 LSD-BG) schuldbefreiende Wirkung zukommt.

Baurecht

LVwG 50.14-858/2016 vom 31.1.2017

Für die Zulässigkeit nach § 13 Abs 2 BauG Stmk 1995 (BauG), Gebäude unmittelbar an einer Nachbargrenze zu bauen, ist allein ausschlaggebend, dass an den beiden Grundstücken verschiedene privatrechtliche Eigentumsverhältnisse bestehen (vgl. VwGH 11.03.2016, 2013/06/0194). Ob die Abstandsbestimmungen des § 13 Abs 1 bis 12 BauG gar nicht zur Anwendung gelangen, weil das benachbarte Grundstück gemäß § 13 Abs 13 erster Spiegelstrich BauG eine öffentliche Verkehrsfläche darstellt, ist daher für die Rechtmäßigkeit einer Grenzbebauung nach § 13 Abs 2 BauG nicht von Bedeutung. Somit ist dafür ebenfalls nicht relevant, ob mit der Erklärung des Nachbargrundstücks zum öffentlichen Interessentenweg lediglich ein vorschriftswidriger Bau genehmigungsfähig gemacht werden soll.

LVwG 80.37-1010/2015 vom 18.10.2016

Gemäß § 41 Abs 6 BauG Stmk 1995 (BauG) setzt das Recht der Nachbarn zur Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages voraus, dass die baulichen Anlagen ihre Rechte (§ 26 Abs 1) verletzen. Nach § 26 Abs 1 BauG haben Nachbarn kein Recht auf Einhaltung der im Gesetz bzw. in einer Verordnung vorgeschriebenen Bebauungsdichte. Damit erweist sich der Antrag eines Nachbarn, den Bewohnern von Wohnhäusern die Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung bewilligter Kellerflächen als Wohnflächen aufzutragen, weil dadurch gegen den Bebauungsplan verstoßen und die maximal zulässige Bebauungsdichte überschritten worden sei, als unzulässig.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.14-118/2016 vom 23.12.2016

Gemäß § 68 Abs 3 lit e StVO 1960 (StVO) ist es verboten, während des Radfahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren. Die Judikatur zur seinerzeit gleich lautenden Bestimmung des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 (KFG), wonach beim Lenken bereits das Halten eines Handys mit der Hand diese Rechtsvorschrift übertritt und ein tatsächliches Telefonat gar nicht stattfinden muss, ist daher auch auf Radfahrer anzuwenden. Somit stellt ein solches Verhalten beim Radfahren eine Übertretung des § 68 Abs 3 lit e StVO dar. Mit der zwar nur in der 32. KFG-Novelle erfolgten Klarstellung, wonach während des Fahrens gemäß § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG auch (fast) jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons als Telefonieren verboten ist, folgte der Gesetzgeber lediglich der angeführten Rechtsprechung.

Vergaberecht

LVwG 443.8-2916/2016 vom 11.1.2017

Auch wenn in der Ausschreibung festgelegt wurde, dass die als geeignet erachteten Bieter bzw. Bietergemeinschaften zu einem Verhandlungsverfahren mit einer oder mehreren Verhandlungsrunden eingeladen werden, trifft der Auftraggeber eine gesondert anfechtbare Festlegung im Sinne des § 141 Abs 5 BVergG 2006, wenn er in der Einladung zum Hearing und zur ersten sowie letzten Verhandlung klar darauf hinweist, dass nur eine Verhandlungsrunde stattfinden wird. Unter Zugrundelegung des Interpretationsmaßstabs des § 914 ABGB war daher aus Sicht eines durchschnittlich fachkundigen Bieters davon auszugehen, dass mit keiner weiteren Verhandlungsrunde zu rechnen war.

Verwaltungsstrafverfahren

LVwG 33.13-568/2016

LVwG 35.13-567/2016 vom 25.10.2016

Eine Aufforderung zur Rechtfertigung ist nicht erst dann als Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG 1991 anzusehen, wenn sie innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtswirksam zugestellt wurde, sondern bereits dann, wenn sie fristgerecht den Bereich der Behörde verlassen hat (VwGH 28.02.1997, 97/02/0041 u.a.). Somit berührt der Umstand, dass eine fristgerechte Aufforderung zur Rechtfertigung im Ausland nicht rechtswirksam zustellbar war, weil ein wesentlicher Bestandteil, nämlich der Tatvorwurf, trotz mangelnder Deutschkenntnisse des Adressaten nicht übersetzt wurde, ihre Gültigkeit als Verfolgungshandlung nicht.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 6-2017

Baurecht

LVwG 50.32-1452/2016 vom 13.2.2017

Das Steiermärkische Baugesetz 1995 (BauG) kennt – abgesehen von der expliziten Regelung des § 21a BauG über vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung – keine Bewilligungsfreiheit provisorischer baulicher Maßnahmen. Daher stellt die Errichtung einer Zufahrtsstraße gemäß § 19 Z 1 BauG Stmk 1995 unabhängig davon, ob diese Straße vorübergehend oder dauerhaft errichtet werden soll, ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben dar. Es war daher nicht rechtmäßig, die Parteistellung eines Nachbarn wegen einer nur provisorischen Errichtung zu verneinen und seinen Antrag, nach § 41 Abs 1 und 6 BauG eine Baueinstellung zu verfügen und einen Beseitigungsauftrag zu erlassen, aus diesem Grunde als unzulässig zurückzuweisen.

Dienstrecht

LVwG 49.31-2150/2016 vom 25.11.2016

Gemäß § 294 Abs 4 Stmk. L-DBR erfolgt eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung auf Grund der §§ 153 und 256 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2011 nur auf Antrag und in den Fällen, in denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Vorrückungstichtag bestimmt wird. Dies bedeutet, wie im gegenständlichen Fall, dass bei Beamten im Dienstklassensystem eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages ausgeschlossen ist, wenn die aktuelle besoldungsrechtliche Stellung durch eine Beförderung bestimmt wird und somit nicht mehr vom Vorrückungstichtag abhängt.

Eisenbahnrecht

LVwG 40.9-2795/2016 vom 20.3.2017

Bürgerinitiativen haben im Bauartgenehmigungsverfahren nach § 32b EisenbahnG 1957 (EisbG), im Gegenstande zur Inbetriebnahme einer Straßenbahn im Ortsgebiet, keine

Parteistellung. Selbst im Baugenehmigungsverfahren nach den §§ 31 und 31e EisbG sind Parteien im Sinne des § 8 AVG 1991 ausschließlich der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten.

Führerscheingesezt

LVwG 42.20-2060/2016 vom 7.12.2016

Gemäß § 30a Abs 2 Z 12 FSG 1997 setzt die Vormerkung von Übertretungen des § 102 Abs 1 KFG 1967 voraus, dass der technische Zustand des gelenkten Fahrzeuges eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ist nur bei einem Mangel mit Gefahr in Verzug gegeben. Ein schwerer Mangel, wie ein durchgehender Sprung in mittlerer Höhe einer LKW-Windschutzscheibe, reicht nicht aus, um eine Vormerkung vorzunehmen.

Gewerbeordnung

LVwG 30.25-3249/2016 vom 16.1.2017

Für das Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems ist nicht das Ausmaß durchgeführter Schulungen entscheidend, sondern die Kontrolle des durch die Schulungen erreichten Wissensstands. Der Beschwerdeführer hätte somit konkret darlegen müssen, durch welche Maßnahmen und in welchen Intervallen der in Bezug auf die Alkoholabgabe an Jugendliche erforderliche Wissensstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontrolliert werden.

Jagdrecht

LVwG 30.28-1981/2016 vom 7.11.2016

Unmittelbare Mittäterschaft (durch Erfüllung sämtlicher Tatbestandsmerkmale) liegt beim gemeinsamen Bejagen eines Feldhasen innerhalb der Schonzeit nach § 77 JagdG Stmk 1986 und § 1 Z 15 der Verordnung über die Festsetzung der Jagdzeiten 1987 vor, wenn der Beschuldigte mit seinem Vater zum Tatort gefahren ist, mit ihm in Verwirklichung eines gemeinsamem Tatentschlusses bewusst und gewollt auf den Feldhasen geschossen hat und seine Jagdhunde gemeinsam mit jenen des Vaters einsetzte. Daher ging die Verwaltungsstrafbehörde zu Recht von keiner mittelbaren Täterschaft nach § 7 VStG 1991

aus (vgl. OGH 06.03.2003, 12Os1/03, zu dem mit § 7 VStG vergleichbarem § 12 StGB, sowie VwGH 22.03.1993, 92/10/0132).

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.5-216/2017 vom 22.2.2017

Gemäß § 9 Abs 1 MSG Stmk 2011 werden die Leistungen der Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs als pauschalisierte Geldleistungen erbracht, die gemäß § 10 Abs 1 MSG Stmk 2011 im Verhältnis 75:25 aufgeteilt sind. Sowohl der Anteil der Leistungen der Mindestsicherung für den Lebensunterhalt als auch jener für den Wohnbedarf stellen somit pauschalisierte Geldleistungen dar, sodass eine Deckelung des Anteils für den Wohnbedarf mit den tatsächlichen Aufwendungen für Miete, Strom, Heizung, allgemeine Betriebskosten und Abgaben nicht in Betracht kommt (vgl. AB EZ 148/4 16. GPStLT, 9).

Stmk. Landessicherheitsgesetz

LVwG 40.7-3441/2016 vom 2.1.2017

Das Recht auf Akteneinsicht kommt gemäß § 17 Abs 1 AVG nur den Parteien des Verfahrens zu. Wer unter diesen Kreis fällt, regelt auch im Verwaltungsstrafverfahren § 8 AVG iVm § 24 VStG. Ausdrücklich sieht das VStG den Beschuldigten gemäß § 32 Abs 1, den Privatankläger gemäß § 56 Abs 1, sowie den Privatbeteiligten gemäß § 57 Abs 1 als Parteien des Verwaltungsstrafverfahren vor. Einer Privatanzeigerin einer Übertretung nach § 3b Abs 1 Stmk. Landessicherheitsgesetz kommt keine Parteistellung im von ihr angezeigten Verfahren zu und wurde ihr die Akteneinsicht von der Behörde zu Recht verweigert.

Vergaberecht

LVwG 45.16-3476/2016

LVwG 44.16-3475/2016 vom 23.1.2017

RS 1

Zwar ermöglicht es § 125 Abs 5 BVergG 2006, bei der vertieften Angebotsprüfung im Unterschwellenbereich von der in dieser Bestimmung normierten Vorgehensweise abzusehen. Dadurch wird der Auftraggeber im Unterschwellenbereich jedoch nicht von jeglicher Aufklärung befreit (EB RV 1513 Blg Nr 25.GP, 136). Es liegt lediglich im Ermessen

des Auftraggebers, in welcher Weise er Aufklärung durch den Bieter verlangt. Die vertiefte Angebotsprüfung hat so detailliert und umfassend zu sein, dass eine ausreichend begründete Schlussfolgerung, ob ein seriöser Unternehmer die angebotene Leistung zu den angebotenen Preisen erbringen kann, möglich ist. Somit lässt es § 125 BVergG nicht zu, dass der Auftraggeber von dieser Aufklärung absehen kann, weil nach seiner Auffassung ein eklatantes Abweichen von angemessenen Preisen und das Anbieten von Negativpreisen ohnehin nicht zu rechtfertigen sei.

RS 2

Gemäß § 24 Abs 2 VergRG Stmk 2012 (StVergRG) kann das Landesverwaltungsgericht, wenn ein Auftraggeber oder eine vergebende Stelle bzw. ein Unternehmer Unterlagen nicht vorlegt, Auskünfte nicht erteilt oder eine Auskunft zwar erteilt, die Unterlagen des Vergabeverfahrens aber nicht vorlegt, auf Grund der Behauptungen des nicht säumigen Beteiligten entscheiden, wenn das Landesverwaltungsgericht den Auftraggeber oder Unternehmer auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat. Daher normiert § 24 Abs 2 StVergRG Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder seiner vergebenden Stelle, bei deren Verletzung dem Verwaltungsgericht die dargelegte Vorgangsweise ermöglicht wird.

LVwG 45.16-3484/2016

LVwG 44.16-3483/2016 vom 23.1.2017

Welcher Unternehmer in der Aufforderung zur Angebotsabgabe im offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung nach § 2 Z 16 lit a sublit cc BVergG 2006 (BVergG) in Aussicht genommen wurde, ist nicht allein nach dem Willen des Auftraggebers, sondern auch nach dem Vertrauensschutz der Mitbewerber auszulegen. Daher erfolgt diese Auslegung im Wesentlichen nach der Übung des redlichen Verkehrs. Im Gegenstande wurde die Aufforderung zur Angebotsabgabe zwar dem Wortlaut nach an ein rechtlich nicht existentes Unternehmen gerichtet. Jedoch verfügten zwei ähnlich lautende Gesellschaften über dieselbe Adresse und E-Mailadresse, wobei im Einladungsschreiben der alleinige Geschäftsführer und Gesellschafter einer der beiden Gesellschaften persönlich angesprochen wurde. Daher konnte sich diese Gesellschaft, welche die Ausschreibungsunterlagen auch besaß, als aufgefordert betrachten und ein Angebot einreichen. Ein Fall erkennbarer Unklarheit, der ihre Rückfrage erfordert hätte, lag nicht vor. Somit war das Ausscheiden ihres Angebotes wegen angenommener Nichtaufforderung zur Angebotsabgabe nach § 129 Abs 1 Z 10 BVergG verfehlt.

Waffengesetz

LVwG 70.3-2269/2016 vom 10.1.2017

Der Verlust einer geladenen Schusswaffe und die nicht unverzügliche Meldung des Verlustes bei der nächsten Sicherheitsbehörde rechtfertigen die Entziehung des Waffenpasses gemäß § 25 Abs 3 WaffG mangels notwendiger Verlässlichkeit iSd § 8 Abs 1 Z 2 iVm § 41a leg cit.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 7-2017

Baumschutz

LVwG 41.28-745/2017 vom 28.3.2017

§ 2 Abs 1 BaumschutzV Graz 1995 sieht eine Anzeigeverpflichtung für denjenigen vor, der einen unter Schutz gestellten Baum entfernen will. Ist die Entfernung zulässig, muss gemäß § 5 der Verordnung (und § 2a Abs 1 BaumschutzG Stmk 1989) die Ersatzpflanzung auf denselben Grundstücken, auf denen sich die entfernten Bäume befunden haben, vorgeschrieben werden. Die Durchführung der Ersatzpflanzung obliegt dem Grundeigentümer. Eine Möglichkeit der Verlegung dieser Verpflichtung auf andere Grundstücke ist nicht vorgesehen. Daher wurde der betreffende Antrag des neuen Grundeigentümers zu Recht zurückgewiesen.

Baurecht

LVwG 50.14-1880/2016

LVwG 40.14-2288/2016 vom 8.2.2016

Das Nachbarrecht nach § 26 Abs 1 Z 2 BauG Stmk 1995 (BauG) beschränkt sich auf die Einhaltung der Abstände (§ 13 BauG). Hinsichtlich der Einhaltung von Baugrenzl原因en in Bebauungsplänen (§ 4 Z 10 BauG) kommt den Nachbarn im Bauverfahren kein Mitspracherecht zu. Die Einhaltung von Baugrenzl原因en in Bebauungsplänen durch das Bauprojekt berührt nur öffentliche Interessen, wie das Interesse an einer einheitlichen Bebauungsweise, und ist daher eine von Amts wegen zu prüfende Voraussetzung für eine Baubewilligung.

LVwG 80.21-1763/2016 vom 14.11.2016

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages, es sei denn, der Gesetzgeber hat einen solchen Anspruch ausdrücklich vorgesehen (ständige Judikatur des VwGH wie VwGH 09.09.2008, 2005/06/0341). Während dem Nachbarn in § 41 Abs 6 BauG Stmk 1995 (betreffend Baueinstellung, Beseitigungsauftrag) unter bestimmten Voraussetzungen ein solches Antragsrecht explizit eingeräumt wird, ist ein

solches Antragsrecht insbesondere den §§ 39 und 42 BauG Stmk 1995 (betreffend etwa Sanierungen bei Baugebrechen und Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzug), nicht zu entnehmen. Daher steht dem Nachbar hinsichtlich bestehender Baugebrechen auch nicht das Recht zu, eine beantragte Erteilung eines Sanierungsauftrages durch die Stellung eines Devolutionsantrages nach § 73 AVG 1991 zu betreiben.

LVwG 50.21-1412/2016 vom 10.2.2017

Gemäß § 43 BauG Stmk 1995 muss das Bauwerk zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Daher kommt es im Baubewilligungsverfahren niemals nur auf das Landschaftsbild an, es ist vielmehr das mit dem Ortsbild und Straßenbild jeweils zusammenhängende Landschaftsbild mit zu berücksichtigen. Somit ist für die Bewilligungsfähigkeit eines Antennentragemastens auch darauf Bedacht zu nehmen, ob durch größere bzw. höhere Bauwerke aus jüngerer Zeit eine unruhige Silhouette entstanden ist, wodurch in einem gewissen Maß die Sensibilität des Landschaftsbildes und die Deutlichkeit weiterer Abweichungen, wie etwa durch sichtbar aufragende Mastteile, vermindert wird.

Gewerbeordnung

LVwG 43.19-2076/2016 vom 9.1.2017

§ 353 Z 2 lit a GewO 1994 sieht vor, dass dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage jene technischen Unterlagen angeschlossen sein müssen, die für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderlich sind. Es ist Aufgabe der Behörde, anhand dieser Unterlagen eine Immissionsbeurteilung vorzunehmen. Daher kann der Genehmigungswerber nicht mittels Auflage nach § 77 GewO 1994 verpflichtet werden, die Immissionsbeurteilung selbst durchzuführen. In diesem Sinne war die Auflage eines gastgewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheides, zur nachweislichen Einhaltung bestimmter Grenzwerte eine lichttechnische Messung über die Beleuchtungsstärke in der Umgebung vorzunehmen, nicht gerechtfertigt.

Schulrecht – Sprengelfremder Schulbesuch

LVwG 70.31-1133/2016 vom 19.5.2016

Nach § 37 Abs 1 StPEG haben die gesetzlichen Schulerhalter bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge gemäß den §§ 29, 30 und 35 für den voraussichtlichen Schulsachaufwand des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben. Dem Gesetz ist aber keine Regelung zu entnehmen, dass ein Überschreiten dieser Frist mit einer konkreten Rechtsfolge verbunden wäre. Eine Überschreitung dieses Termins führt daher nicht zur Rechtswidrigkeit des Vorschreibungsbescheides (vgl. VwGH 28.02.2013, 2010/10/0208; VwGH 16.12.2002, 2000/10/0192).

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.16-1969/2016 vom 27.3.2016

Ein Hintereinanderfahren nach § 18 Abs 1 StVO 1960 liegt nicht vor, wenn sich das auffahrende Fahrzeug bereits im Kreisverkehr befindet und das vordere Fahrzeug, als ihm aufgefahren wird, erst in den Kreisverkehr in einer Winkelstellung von ca. 40 Grad einfährt. Durch diese objektivierbare Winkelstellung handelt es sich nachweislich um einen Kreuzungsunfall, auf den § 18 Abs 1 StVO 1960 nicht anwendbar ist.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 8-2017

Abgabenrecht

LVwG 61.11-2217/2016 vom 15.11.2016

Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs 3 Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Eisenerz ist zur Auslegung des Wortes „Keller“ auf die Definition des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) zu verweisen. Nach § 4 Z 39 Stmk. BauG ist ein Keller demnach eine bauliche Anlage, die ganz oder überwiegend unter dem angrenzenden Geländeniveau liegt. Es kommt daher nicht, wie in der Beschwerde vorgebracht, auf die Bewohnbarkeit bzw. Nutzbarkeit der Anlage an. Ausschlaggebend ist einzig und alleine die Tatsache, ob die Anlage ganz oder überwiegend unter dem angrenzenden Geländeniveau liegt.

Abgabenrecht – Aufenthaltskosten Spital

LVwG 61.37-3200/2015 vom 19.7.2016

Rechtssatz 1:

Nach der Vertrauenstheorie gilt eine Erklärung so, wie sie ein redlicher Empfänger verstehen durfte und kommt es dabei auf den Willen des Erklärenden nicht an. Bezieht sich daher ein Einspruch auf eine explizit genannte Rechnungsnummer, kann dem späteren Einwand nicht gefolgt werden, dass sich das Rechtsmittel auch auf die zwar inhaltsgleiche, aber auf anderen Namen lautende und mit anderer Rechnungsnummer versehene Rechnung beziehen sollte.

Rechtssatz 2:

Wird eine Forderung nach § 84 Abs 1 StKAG im Verlassenschaftsverfahren angemeldet und geben die Erben eine unbedingte Erbantrittserklärung ab, haften diese gemäß § 801 ABGB ab Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses persönlich für diese Forderung, selbst wenn die Verlassenschaft zu Deckung dieser Last nicht hinreicht. Geben die Erben im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung überdies einen allumfassenden Rechtsmittelverzicht ab, anerkennen diese die Forderung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach und ist ein späteres, gegen diese Forderung gerichtetes Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Baurecht

LVwG 50.14-2964/2016 vom 2.2.2017

Ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG 1991 ist bei offenkundiger Aussichtslosigkeit des Antrages, wenn seine Stattgabe selbst nach einer Behebung der Mängel auszuschließen ist, nicht erforderlich (VwGH 08.09.1998, 98/08/0239; 28.09.2010, 2010/05/0123). Erweist sich somit ein Bauansuchen nach § 22 BauG Stmk 1995 als nicht genehmigungsfähig, kann die Nichtbefolgung eines Verbesserungsauftrages durch die Bauwerberin zu keiner Zurückweisung des Ansuchens gemäß § 13 Abs 3 AVG 1991 führen. Vielmehr ist ein (zum Entscheidungszeitpunkt) aussichtsloses Bauansuchen abzuweisen.

Fremdenrecht

LVwG 30.7-241/2016 vom 20.9.2016

Unter „hintanhalten“ iSd § 120 Abs 3 Z 2 FPG ist eine zumindest über längere Zeit hinweg anhaltende Vereitelung eines Verfahrens oder von Maßnahmen zur Außerlandesbringung zu verstehen. Insbesondere wird eine tatbestandsmäßige Beihilfe dort vorliegen, wo der tatsächliche Aufenthalt des Fremden verschleiert wird und z.B. Unterkünfte ohne polizeiliche Meldung genutzt werden. Gleiches gilt, wenn illegal aufhältige Fremde zum Schein angemeldet oder abgemeldet werden, obwohl sie an einer anderen Adresse wohnhaft sind. Allein aus der Tatsache, dass jemand seinen Neffen im Auto von Fürstenfeld nach Graz mitgenommen hat, kann aber noch kein „hintanhalten“ eines Verfahrens zur Erlassung oder der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gesehen werden.

Gemeinderecht

LVwG 41.16-696/2016 vom 16.11.2016

Rechtssatz 1:

Die Einrichtung, der Betrieb und die Erhaltung einer Musikschule ist der Privatwirtschaftsverwaltung einer Gemeinde zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn diese Schule im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 37 Steiermärkische Gemeindeordnung betrieben wird.

Rechtssatz 2:

Aus § 37 Abs 4 Steiermärkische Gemeindeordnung (GemO) ergibt sich keine Ermächtigung, den beteiligten Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, welche eine Musikschule im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung betreiben, die Anteile der laufenden Kosten mittels Bescheid vorzuschreiben. Da in diesem Fall keine behördlichen Aufgaben erfüllt werden, finden die Verwaltungsverfahrensgesetze hier nämlich keine Anwendung (vgl. VwGH 26.06.2012, 2011/11/0005). Daran vermag auch § 37 Abs 4 2. Satz GemO nichts zu ändern, wonach rückständige Beträge im Verwaltungsweg eingebracht werden. Bei dieser sogenannten politischen Exekution iSd § 1 Abs 1 Z 4 VVG wird die Einbringung von Geldleistungen im Verwaltungsweg durch besondere Vorschriften gewährt. Grundlage für diese Einbringung ist aber kein Bescheid, sondern ein Rückstandsausweis.

Gesundheitsrecht

LVwG 40.11-453/2016 vom 29.2.2016

Fasst die Disziplinarkommission einen Rücklegungsbeschluss gemäß § 151 Abs 2 Ärztegesetz, ohne dass zuvor eine Verfolgungshandlung gegen die Angezeigte gesetzt wurde (vgl. VwGH 10.09.2015, Ro 2015/09/0002), kommt dieser noch nicht die Stellung als Beschuldigte des Disziplinarverfahrens zu. Dieser kommt daher auch keine Parteistellung iSd § 8 AVG im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu, in welchem der Disziplinaranwalt gegen den Rücklegungsbeschluss der Disziplinarkommission Beschwerde erhoben hat, weswegen ihre gestellten Anträge als unzulässig zurückzuweisen waren.

Jagdrecht

LVwG 52.6-2728/2016 vom 14.2.2017

Gemäß § 56 Abs 5 JagdG Stmk 1986 (JagdG) ist der Pflichtabschuss in den in Betracht kommenden Jagdgebieten unverzüglich zu erhöhen, wenn die Behörde wahrnimmt, dass Bestandesschädigungen eingetreten sind oder eintreten drohen. Die Erhöhung des Pflichtabschusses erfolgt im öffentlichen Interesse. So ergibt sich aus dem Wortlaut des § 56 Abs 5 JagdG kein Hinweis darauf, dass neben dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdgebiet der Pflichtabschuss erhöht wurde, auch dem Waldeigentümer, in dessen Bereich Waldschäden aufgetreten sind, Parteistellung zukommen würde (vgl. sinngemäß VwGH 24.09.2014, ZI. 2013/03/0003, ergangen zum Burgenländischen Jagdgesetz 2004).

Kraftfahrgesetz

LVwG 41.33-2245/2016 vom 23.1.2017

Gemäß § 40 Abs 1 KFG 1967 gilt als dauernder Standort bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt. Auf eine Verlegung des dauernden Standortes nach § 43 Abs 4 lit b KFG 1967 in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde kann nicht geschlossen werden, wenn zwar der Unternehmenssitz aus steuerlichen Gründen entsprechend verlegt und am Standort der Fahrzeuge kein Gewerbe angemeldet oder keine weitere Betriebsstätte angezeigt wurde, jedoch eine Zweigniederlassung (ein Büro) mit Parkplätzen verblieben ist, von der aus die Verwaltung der Kraftfahrzeuge erfolgt und über die Fahrzeuge hauptsächlich verfügt wird. Die

Behörde hat entsprechende Feststellungen vor der Aufhebung der Zulassung nach § 44 Abs 2 lit g KFG 1967 zu treffen.

Sicherheitsrecht

LVwG 41.9-1995/2016 vom 16.11.2016

In einem Verfahren nach § 28 Pyrotechnikgesetz kommt Nachbarn bzw. Anrainern mangels subjektiven Rechten keine Parteistellung zu. Vielmehr hat die Behörde in diesem Verfahren von Amts wegen zu prüfen, ob Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vorliegen und in solchen Fällen die Bewilligung zu versagen.

Tiertransportgesetz

LVwG 30.28-3422/2016 vom 13.2.2017

Gemäß Anhang 1 Kapitel 1 Z 1 der VO (EG) Nr 1/2005 müssen Tiere im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sein. Gegenständlich wurde ein Rind transportiert, welches – bedungen durch seine Krankheit (Rachitis) – an allen vier Extremitäten deutlich erkennbare und ausgeprägte Veränderungen der Gelenke aufwies. Da die Beförderung so geplant wurde, dass sich das Tier hinlegen konnte und somit Transportbewegungen des Fahrzeuges nicht mehr wie im Stand mit den Extremitäten ausgleichen musste, sowie keine Hinweise hervorkamen, wonach die Veränderungen der Gelenke auch den Transport im Liegen rechtswidrig gemacht hätten, lag kein Transport eines nicht transportfähigen Tieres nach § 21 Abs 1 Z 3 TTG 2007 vor.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 9-2017

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 30.13-3421/2016 vom 21.2.2017

Ein an den Arbeitgeber gerichteter Vorhalt, eine Baustelle weder mit geeigneten Maßnahmen gegen das Betreten von Unbefugten gesichert noch die unmittelbare Umgebung und Grenze der Baustelle gekennzeichnet zu haben, enthält lediglich das vollständige Tatbild einer Übertretung des § 4 Abs 7 erster Satz BArbSchV 1994 (BauV), wonach für die deutliche Kennzeichnung der Baustelle Sorge zu tragen ist. So setzt die Verpflichtung des § 4 Abs 7 zweiter Satz BauV, Unbefugte durch Absperrungen und Verweise von der Baustelle fernzuhalten, voraus, dass durch das Betreten von Baustellen durch Unbefugte Gefahren für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern herbeigeführt werden können.

LVwG 33.15-892/2016 vom 16.2.2017

Beim Auftrag zum Erlag einer Sicherheit nach § 7m Abs 3 AVRAG 1993 ist im Beschwerdeverfahren wie bei einer Beschlagnahme von Gegenständen auch zu prüfen, ob seine weitere Aufrechterhaltung zulässig ist, weil keine sachverhaltsmäßig oder rechtlich relevanten Änderungen eingetreten sind. Somit ist ein Wegfall des Sicherungszweckes zu berücksichtigen und in diesem Fall der Auftrag zum Erlag einer Sicherheit aufzuheben. Der Sicherungszweck ist weggefallen, wenn der Auftragnehmer während des Beschwerdeverfahrens die über ihn rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen bezahlt hat.

LVwG 30.15-535/2017 vom 16.3.2017

Gemäß § 28 Abs 8 AZG sind auch Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten gemäß § 26 Abs 1 AZG hinsichtlich jedes/r einzelnen Arbeitnehmers/in gesondert zu bestrafen, wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unmöglich oder unzumutbar wird. Diese Voraussetzungen einer kumulativen Strafbarkeit liegen jedenfalls dann nicht vor, wenn die Aufzeichnungen nur insofern mangelhaft sind, als die betroffenen Arbeitnehmer/innen bloß mit (teilweise abgekürzten) Vornamen aufgezeichnet sind. Somit war der Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten nach § 26 Abs 1 AZG lediglich

der Strafbestimmung des § 28 Abs 1 Z 3 AZG zu unterstellen und trotz 17 betroffener Arbeitnehmer/innen nur eine Strafe zu verhängen.

LVwG 30.15-465/2017 vom 22.3.2017

Gemäß § 17 Abs 7 AÜG hat der inländische Beschäftigte im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskraftüberlassung zwei verschiedene Unterlagen pro betroffenem Arbeitnehmer bereit zu halten, nämlich das Sozialversicherungsdokument A1 sowie eine Abschrift der Meldung gemäß den Abs 2 und 3 leg. cit.. Fehlen (auch nur hinsichtlich eines Arbeitnehmers) diese beiden Unterlagen, werden zwei Verwaltungsstraftatbestände verwirklicht, da die Bereithaltungspflichten bei den A1-Bescheinigungen andere Schutzzwecke als bei den ZKO-Meldungen verfolgen und ihre Übertretungen unabhängig voneinander begangen werden können. (Siehe sinngemäß die Bestimmungen des § 21 Abs 1 Z 1 und 2 LSD-BG).

Baurecht

LVwG 50.14-1551/2016

LVwG 40.14-1656/2016 vom 8.2.2017

RS 1

§ 1 Abs 3 LGVAG Stmk 1968 (LGVAG) beschränkt den Betrag für Verwaltungs-

abgaben im Einzelfall auf maximal € 1.357,00. Als Einzelfall gilt nach den §§ 1 Abs 1 und 7 Abs 1 LGVAG die jeweilige Berechtigung und nicht die Summe aller in einem Verwaltungsakt erteilten Berechtigungen. Somit kann für jede erteilte Berechtigung eine Verwaltungsabgabe bis zu einem Höchstbetrag von € 1.357,00 zu entrichten sein. Als Berechtigung im Sinne der Gemeinde-VerwaltungsabgabenV Stmk 2012 (GVAV) ist jeder Abgabentatbestand anzusehen, der in seinem Besonderen Teil II. Baurecht in einer Tarifpost (TP) enthalten ist. Die Berechtigung zur Errichtung eines Neubaus nach § 19 Z 1 BauG Stmk 1995 ist im Umfang des Abgabentatbestandes in der TP 11 der Einzelfall im Sinne der §§ 1 Abs 3 LGVAG und 1 Abs 2 GVAV. Aus diesem Grunde darf der Höchstbetrag von € 1.357,00 für die Genehmigung im Umfang der TP 11, auch wenn die Multiplizierung der Gesamtbruttogeschoßflächen des Neubaus mit € 0,60 den Höchstbetrag überschreitet, nur einmal vorgeschrieben werden. Daher ist für einen Neubau nach TP 11 der GVAV eine nach Geschoßen getrennte Vorschreibung von Abgaben nicht zulässig.

RS 2

Beim Abgabentatbestand im Sinne der Gemeinde-VerwaltungsabgabenV Stmk 2012, B. Besonderer Teil, II. Baurecht, TP 11 (Genehmigung für Neubauten etc.) können auch baulich unselbständige Bestandteile eines Neubaus, wie etwa Terrassen, Balkone oder eine Hauskanalanlage, den Gegenstand eines Abgabentatbestandes (einer Berechtigung im Sinne der GVAV) bilden, sofern sie in eigenen Tarifposten als Berechtigungen angeführt sind. So stellen weder das LGVAG Stmk 1968, noch die angeführte Verordnung im Hinblick auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe darauf ab, ob die einzelnen Berechtigungen selbstständig ausgeübt werden können oder nicht. Damit war der Ansicht, wonach das gesamte Wohnhaus mit Garage, Terrassen, Balkone usw. rechtlich wie auch technisch als ein nicht trennbares Ganzes anzusehen sei, für dessen Neuerrichtung nur ein einmaliger Höchstbetrag von € 1.357,00 an Verwaltungsabgaben vorgeschrieben werden dürfe, in Anbetracht der zusätzlichen Tarifposten für die Berechtigungen zur Errichtung von Garagen und Balkonen nicht zu folgen.

Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

LVwG 50.21-3180/2016 vom 20.2.2017

RS 1

§ 18 Abs 3 FGPG Stmk 2012 (FGPG) regelt nur, wann eine Feuerbeschau von der Behörde durchzuführen ist. Daher kann auch bei einer Feuerbeschau zu einer anderen Zeit geprüft werden, ob notwendige Freiflächen für das Abstellen von Einsatzfahrzeugen außerhalb von Bauten vorhanden sind und freigehalten werden, oder ob ein entsprechender Auftrag nach § 16 Abs 1 FGPG ergehen muss.

RS 2

Für die Rechtmäßigkeit eines feuerpolizeilichen Auftrages nach § 16 Abs 1 FGPG Stmk 2012 (FGPG) ist es nicht von Relevanz, ob ein gefahrloses Verlassen des Gebäudes auch dann gewährleistet ist, wenn im dortigen Bereich ein Fahrzeug geparkt ist. Der feuerpolizeiliche Auftrag stellt ausschließlich sicher, dass die Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge in ihrer gesamten Breite ständig freigehalten wird, um im Bedarfsfall unverzüglich die erforderlichen lebensrettenden Maßnahmen ohne Behinderungen setzen zu können. Somit gibt es, wenn

diese Freifläche mittels Auftrag nach § 16 Abs 1 FGPG vorgesehen und entsprechend gekennzeichnet wird, in ihrem Bereich keine Berechtigung für das Abstellen von Fahrzeugen mehr.

RS 3

Die ordnungsgemäße Kennzeichnung einer Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge im Sinne des § 16 Abs 1 FGPG Stmk 2012 erfolgt entsprechend den Vorgaben der TRVB 134 und der ÖNORM F2030 (Hinweiszeichen für den Brandschutz), zweckmäßigerweise in Absprache mit der Feuerwehr. Für die genaue Beschilderung auf einer privaten Fläche kann auch auf die Vorgaben der StVO 1960 und die darauf basierende Bodenmarkierungsverordnung zurückgegriffen werden.

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

LVwG 26.16-3393/2015 vom 31.5.2016

RS 1

Die Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 11 Abs 1 Z 5 NAG kommt nur bei solchen Personen zum Tragen, welche zunächst zur Inlandsantragsstellung berechtigt waren. Dies ergibt sich aus der Bezugnahme in § 11 Abs 1 Z 5 NAG, welcher auf § 21 Abs 6 NAG verweist und dieser wiederum ausdrücklich auf die Inlandsantragstellung nach § 21 Abs 2 Z 1 und Z 4 bis Z 6, Abs 3 und Abs 5 NAG abstellt.

RS 2

Wird einer Fremden gemäß § 20 Abs 1 Z 5 FPG ein „Visum D“ zur Erteilung eines Aufenthaltstitels ausgestellt und ergeben sich dann, bei der persönlichen Vorsprache vor der belangten Behörde in Österreich, wesentliche Sachverhaltsänderungen, sodass der Aufenthaltstitel noch nicht erteilt werden kann, verstößt die Antragstellerin gegen § 21 Abs 1 2. Satz NAG, wenn diese nach Ablauf der Gültigkeit des Visums in Österreich verbleibt und die Entscheidung nicht im Ausland abwartet.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 10-2017

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

LVwG 30.16-774/2017 vom 31.3.2017

Eine berichtigungsfähige Unrichtigkeit nach § 62 Abs 4 AVG 1991 liegt nicht vor, wenn nach der Strafverfügung mit einer Geldstrafe von 70 € der zu zahlende Gesamtbetrag € 0,00 beträgt, weil eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von € 70,00 gemäß § 37 Abs 5 VStG 1991 für verfallen erklärt wird, während die Geldstrafe nach dem Berichtigungsbescheid in der Höhe von 70 € zu bezahlen sei, da die vorläufig eingehobene Sicherheit in der Höhe von 70 € ein anderes Delikt betreffe. Auch der Strafausspruch ist nach § 62 Abs 4 AVG 1991 nur einer Abänderung zugänglich, die nicht über bloße Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende Unrichtigkeiten in Bescheiden hinausgeht.

Baurecht

LVwG 50.25-384/2017 vom 21.2.2017

Auch projektändernde Auflagen nach § 29 Abs 5 BauG Stmk 1995 (BauG) müssen so konkret sein, dass sie Gegenstand eines baupolizeilichen Auftrags sein können. Eine Auflage, die die Ausführung der Müllsammelstelle sowie deren Standort offenlässt und lediglich bestimmt, dass die Sammelstelle im Einvernehmen mit dem Abfallverband, der Stadtgemeinde und den Gebäudenutzern herzustellen ist, ist nicht derart konkret, dass sie das beantragte Projekt verbindlich in einer der Vollstreckung zugänglichen Weise abändert. Eine nicht hinreichend konkrete Auflage kann subjektiv-öffentliche Nachbarrechte nach § 26 Abs 1 BauG nicht verletzen.

LVwG 50.25-1171/2017 vom 3.5.2017

Die Rechtsfähigkeit der Eigentümergemeinschaft ist ausdrücklich auf Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung beschränkt. Über die Verwaltungsrechte hinaus sind der Eigentümergemeinschaft keine Eigentümerrechte zugeordnet (VwGH 18.05.2005, 2005/04/0065 zu den gewerbebehördlichen Nachbarrechten). Das BauG Stmk 1995 (BauG) ändert bei den Nachbarrechten im Baubewilligungsverfahren die eingeschränkte

Rechtsfähigkeit der Eigentümergemeinschaft nicht. Daher sind Nachbarrechte nach § 26 Abs 1 BauG von den einzelnen Wohnungseigentümern geltend zu machen. Auch ein Verein wie die Interessensgemeinschaft einer Siedlung gilt nur dann als Nachbar gemäß § 4 Z 44 BauG, wenn er Eigentümer einer Liegenschaft oder Inhaber eines Baurechtes im Sinne dieser Bestimmung ist.

LVwG 50.25-633/2017 vom 27.3.2017

Die Geltendmachung rechtmäßiger betrieblicher Emissionen nach § 26 Abs 4 BauG Stmk 1995, welche auf Neu- oder Zubauten im Sinne einer heranrückenden Wohnbebauung einwirken, setzt voraus, dass diese Bauvorhaben dem Wohnen dienen. Die projektierte Errichtung eines Büro- oder Schulungszentrums mit Tiefgarage fällt nicht darunter.

LVwG 50.21-3013/2016 vom 27.3.2017

Die Einhaltung des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993 ist nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995.

Gewerbeordnung

LVwG 43.19-2474/2016 vom 20.4.2017

Bei einer in Beschwerde gezogenen bescheidmäßigen Verfügung von Sicherheitsmaßnahmen nach § 360 Abs 4 GewO 1994 hat das Verwaltungsgericht auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung abzustellen. Fällt während des Verfahrens eine der Voraussetzungen für die Sicherheitsmaßnahmen weg, so ist ein vergangenheitsbezogener Feststellungsbescheid zu erlassen (vgl. z.B. VwGH 26.06.2001, 2001/04/0073). Daher war in Anbetracht der Tatsache, dass die gesundheitlich bedenklichen Kinderplanschbecken ab dem Ende der vergangenen Badesaison nicht mehr betrieben wurden, der Betriebsschließungsbescheid nach § 360 Abs 4 GewO 1994 aufzuheben und festzustellen, dass die damit verfügten Maßnahmen zum Zeitpunkt seiner Erlassung bis zum Ende der Badesaison zu Recht erfolgten.

Jugendschutzrecht

LVwG 30.15-3437/2016 vom 21.3.2017

Gemäß § 27 Abs 2 Z 10 JugendG Stmk 2013 (StJG) macht sich der Jugendliche nunmehr strafbar, wenn er entgegen § 21 StJG sein Alter anlässlich einer Jugendschutzkontrolle nicht auf Grund eines Ausweises nachweist. Erziehungsberechtigte können gemäß § 26 Abs 1 Z 1 StJG dafür belangt werden, entgegen § 14 Abs 1 StJG (als Aufsichtspersonen) nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten. Darunter fällt auch die Verpflichtung zum Nachweis des Alters bei Jugendschutzkontrollen nach § 21 StJG.

Kraftfahrgesetz

LVwG 41.8.-1294/2016

LVwG 40.8-721/2017 vom 21.3.2017

Ausgehend vom strengen Maßstab, der bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit und der besonderen Stellung eines nach § 57a KFG 1967 (KFG) Ermächtigten anzulegen ist, erfolgt der Widerruf dieser Ermächtigung zu Recht, wenn aufgrund der Schließung des Unternehmens (Beschluss kundgemacht in der Insolvenzdatei) der für diese Tätigkeit erforderliche Gewerbebetrieb nicht mehr existiert und somit seiner Begutachtungsstelle die rechtliche Grundlage zur Durchführung von wiederkehrenden Begutachtungen gemäß § 57a KFG entzogen ist. Daran ändert auch die Neugründung eines Unternehmens, welches die Betriebsausstattung im Rahmen eines Asset-Deals mit den aus dem geschlossenen Unternehmen ausgetretenen Mitarbeitern übernommen hat, nichts, weil ein neu gegründetes Unternehmen eine eigene Ermächtigung zur Durchführung von wiederkehrenden Begutachtungen gemäß § 57a KFG benötigt.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 11-2017

Baurecht

LVwG 50.38-3126/2016 vom 16.3.2017

RS 1

Der Einwand gegen die Bewilligung eines Neubaus nach § 19 Z 1 BauG Stmk 1995 (BauG), dass es zu unüberbrückbaren Interessenskonflikten aufgrund des gewerblichen bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs des benachbarten Beschwerdeführers kommen würde, stellt kein substantiiertes Vorbringen im Sinne des § 26 Abs 4 BauG dar. So ist daraus weder zu erkennen, durch welche Immissionen aus dem angeblichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eine Interessenskollision entstehen könnte, noch werden Immissionen im Sinne des Gesetzes als rechtmäßig belegt.

RS 2

Eine Ausdehnung der materiellen Nachbarrechte im Baubewilligungsverfahren über jene des § 26 BauG Stmk 1995 hinaus ist weder vom Wortlaut des Gesetzes noch von der Intention des Gesetzgebers getragen.

Gewerbeordnung

LVwG 30.30-5/2016 vom 22.3.2017

Nach § 137 Abs 6 Z 2 GewO 1994 finden die Bestimmungen über die Versicherungsvermittlung unter anderem dann keine Anwendung, wenn die Schadensregulierung im Zusammenhang mit Schadensfällen erfolgt. Nach dem im Internet angekündigten Leistungskatalog zielte das Schadensmanagement auf einen Zeitpunkt ab, in dem der Versicherungsvertrag bereits abgeschlossen und der Schadensfall eingetreten war. Daher setzte diese Ankündigung den Eintritt des Schadens geradezu voraus. Auch war dem Vorhalt des Straferkenntnisses nicht zu entnehmen, dass bzw. inwieweit die

Schadensregulierung nicht im Zusammenhang mit Schadensfällen erfolgen sollte und daher von der Ausnahme in § 137 Abs 6 Z 2 GewO nicht erfasst wäre.

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.10-3235/2016 vom 29.3.2017

Der alleinige Vorhalt, dass das Gurtband des Sicherheitsgurtes eines LKWs beschädigt war, widerspricht § 44a Z 1 VStG 1991, weil sich daraus weder ergibt, inwieweit der Sicherheitsgurt durch die Beschädigung des Gurtbandes gemäß § 1c Abs 1 KDV 1967 nicht den Anhängen der RL 77/541/EWG idF RL 2005/40/EG entsprochen habe, noch damit festgestellt wird, dass die Befestigung am Fahrzeug gemäß § 4 Abs 5 KFG 1967 nicht der Bauart des Fahrzeuges entsprochen hätte.

Schulrecht

LVwG 30.33-410/2017 vom 14.4.2017

Die Maßnahmen zur Erfüllung der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch gemäß § 25 Abs 2 bis 6 SchPflG sind gemäß § 25 Abs 1 SchPflG nicht anwendbar, wenn eine Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass gemäß § 9 Abs 6 SchPflG nicht erteilt wurde. Daher ist in diesem Fall die erfolglose Durchführung der Maßnahmen gemäß § 25 Abs 2 bis 6 SchPflG keine Tatbestandsvoraussetzung des § 24 Abs 1 iVm Abs 4 SchPflG und dessen objektiver Tatbestand schon dann erfüllt, wenn der betreffende Schüler seiner Schulpflicht entgegen einem – die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht nicht erteilenden – Bescheid gemäß § 9 Abs 6 SchPflG nicht nachkommt.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.31-623/2017 vom 24.5.2017

Unter dem Begriff der Wirtschaftsgemeinschaft iSd § 6 Abs 3 MSG Stmk 2011 ist zu verstehen, dass die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen einander Beistand und Dienste leisten und an den zur Bestreitung des Unterhalts, der Zerstreuung und Erholung zur Verfügung stehenden Gütern teilhaben lassen (vgl. zum AIVG 1977 VwGH 27.11.2014, 2013/08/0251). Diesbezüglich sieht § 6 Abs 3 MSG Stmk 2011 bei Vorliegen einer Wohngemeinschaft eine

Vermutung für eine Wirtschaftsgemeinschaft vor, sodass die hilfeschende Person das Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft mit einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person glaubhaft zu machen hat.

Verwaltungsstrafverfahren

LVwG 32.30-992/2017 vom 21.4.2017

Kein Antrag auf Strafaufschub nach § 54a Abs 1 VStG 1991, sondern ein Antrag auf Stundung der Entrichtung der rechtskräftigen Geldstrafe nach § 54b Abs 3 VStG 1991 liegt vor, wenn der Bestrafte nach Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe um Stundung der verhängten Geldstrafe wegen finanzieller Schwierigkeiten ersucht. Das Fehlen einer Darlegung der finanziellen Situation ändert daran nichts.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 12-2017

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

LVwG 50.14-690/2016 vom 21.04.2017

Ein Devolutionsantrag nach § 73 Abs 2 AVG, der sich wie der ursprüngliche Antrag an den Gemeinderat richtet, ist unzulässig, weil damit kein Entscheidungsübergang von einer Behörde auf die Berufungsbehörde begehrt wird.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 30.15-2864/2016 und

LVwG 30.15-1088/2017 vom 23.05.2017

RS 1

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gegen Bescheide gemäß § 7m Abs 3 AVRAG 1993 (AVRAG) ist ausschließlich die Frage, ob die Sicherheit zu Recht auferlegt wurde und diese behördliche Maßnahme weiterhin aufrecht zu erhalten ist, oder ob – mangels Erfüllung bzw. wegen nachträglichen Wegfalls der gesetzlichen Voraussetzungen – der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dabei haben Beschwerden gegen Sicherheitsleistungsbescheide nach § 7m Abs 3 AVRAG keine aufschiebende Wirkung. Erfolgt eine Aufhebung des Bescheids, so ist die Sicherheit, sofern sie bei der belangten Behörde erlegt wurde, von dieser an den österreichischen Auftraggeber und nicht an den jeweiligen ausländischen Beschäftigten zur Auszahlung zu bringen. Wurde die Sicherheit nicht erlegt, ist bei einer Aufhebung des Bescheids weder vom Verwaltungsgericht, noch von der belangten Behörde Weiteres zu veranlassen.

RS 2

Das Verfahren über die Beschwerde gegen den Erlag einer Sicherheit nach § 7m Abs 3 AVRAG 1993 bietet keine Handhabe, den von der Sicherheitsleistung betroffenen Teil des Werklohns direkt dem ausländischen Beschäftigten zukommen zu lassen. Eine Aufhebung des Sicherheitsleistungsbescheids bewirkt nur, dass der Auftraggeber über diesen Teil des Werklohns wieder frei verfügen kann. Wenn daher der Auftraggeber den Werklohn dennoch

weiter einbehält, müsste der ausländische Beschäftigte den ausständigen Werklohn auf dem Zivilrechtsweg geltend machen. Somit war der Antrag des ausländischen Beschäftigten, die Sicherheit an ihn auszuzahlen, unzulässig.

RS 3

Auch wenn der Sicherheitsleistungsbescheid nach § 7m Abs 3 AVRAG 1993 dem ausländischen Beschäftigten, der Partei in diesem Verfahren ist, von der Behörde nur „zur Information“ zugestellt wird, erfolgt damit an ihn eine rechtswirksame Bescheidzustellung. Diese Rechtswirkungen treten gegenüber einer Person, die am Verfahren zu beteiligen ist, unabhängig davon ein, ob die Behörde mit der Übermittlung des Bescheids eine Zustellung im Rechtssinn beabsichtigte (vgl. VwGH 09.04.1992, 88/06/0190). Somit wird die vierwöchige Beschwerdefrist des ausländischen Beschäftigten nach § 7 Abs 4 VwGVG 2014 gegen den Sicherheitsleistungsbescheid auch durch einen solchen Zustellvorgang ausgelöst.

Baurecht

LVwG 50.21-2139/2016 vom 10.02.2017

Einer Person, die als Erwerber einer Liegenschaft auf Grund eines Kaufvertrags lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Verschaffung des Eigentums hat, deren Eigentumsrecht im Grundbuch aber (noch) nicht einverleibt ist, kommt keine Nachbareigenschaft iSd § 4 Z 44 BauG Stmk 1995 (BauG) und damit keine Parteistellung nach § 26 Abs 1 BauG zu (vgl. VwGH 28.10.2008, 2007/05/0010). Eine Ausnahme von diesem grundbücherlichen Eintragungsgrundsatz stellt der Erwerb durch Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung dar, sodass in diesem Fall der außerbücherliche Eigentümer Nachbar iSd § 4 Z 44 BauG ist.

LVwG 50.25-732/2017 vom 03.04.2017

RS 1

Eine Bauführerbescheinigung nach § 38 Abs 2 Z 1 BauG Stmk 1995 (BauG), die der Fertigstellungsanzeige anzuschließen ist, kann nur von einem Gewerbetreibenden mit uneingeschränkter Baumeisterberechtigung nach § 99 Abs 1 und 2 GewO 1994 ausgestellt werden. So muss dieser Baugewerbetreibende aufgrund der umfangreichen Prüfungen, die

eine Bauführerbescheinigung nach § 38 Abs 2 Z 1 BauG voraussetzt, auch die Berechtigung zur Prüfung von Berechnungen und statischen Nachweisen besitzen. Daher kann ein Baugewerbetreibender, dessen Gewerbeberechtigung auf ausführende Tätigkeiten iSd § 99 Abs 5 GewO beschränkt ist, zwar die Bauführung im Sinne des § 34 Abs 3 BauG übernehmen, jedoch keine Bauführerbescheinigung nach § 38 Abs 2 Z 1 leg. cit. ausstellen. In diesem Fall hat der Bauherr gemäß § 38 Abs 4 BauG gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

RS 2

Unter Bauausführung iSd § 99 Abs 1 Z 3 GewO 1994 (GewO) ist lediglich die der Planung und Berechnung folgende Herstellung des Bauwerkes und die Erbringung der damit verbundenen Bauarbeiten zu verstehen. Insoweit § 99 Abs 1 Z 5 GewO regelt, dass der Baumeister auch zur Übernahme der „Bauführung“, die von der in § 99 Abs 1 Z 3 GewO normierten Berechtigung des Baumeisters zur Bauausführung strikt zu trennen ist, befugt ist, handelt es sich bei dieser Bestimmung bloß um eine Bekräftigung entsprechender baurechtlicher Vorschriften der Länder, die die Befugnis zur Übernahme der Bauführung in den jeweiligen Baugesetzen festzulegen haben (vgl. z. B. Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO, Kommentar, 3. Aufl., Rz 20 zu § 99 GewO 1994).

LVwG 50.32-3440/2016 vom 10.04.2017

Ein baupolizeilicher Beseitigungsauftrag nach § 41 Abs 3 BauG Stmk 1995 ist nach dem Ableben des Eigentümers der zu beseitigenden baulichen Anlage an die Verlassenschaft als juristische Person zu richten, die durch die erbantrittsberechtigten Erben oder einen Verlassenschaftskurator vertreten wird. Ein Gerichtskommissär, welcher gemäß § 1 Abs 1 lit a und lit b GKG 1970 (nur) die im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung notwendigen Amtshandlungen zu besorgen hat, ist in diesem Verfahren für die Verlassenschaft nicht vertretungsbefugt. Daher konnte der an den Gerichtskommissär erlassene Beseitigungsauftrag weder gegenüber der Verlassenschaft noch gegenüber den Erben eine rechtliche Wirkung entfalten.

LVwG 50.25-916/2017 und

LVwG 40.25-961/2017 vom 19.04.2017

Adressat eines Instandsetzungsauftrags gemäß § 39 Abs 3 BauG Stmk 1995 betreffend eine Liegenschaft des Landes Steiermark ist die Landesregierung bzw. das in der Geschäftsordnung des Landes Steiermark genannte Mitglied der Landesregierung. Die Ermächtigung einer selbständigen juristischen Person durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung, „die Interessen des Landes Steiermark [bezüglich des betreffenden Grundstücks] wahrzunehmen bzw. bei Behördenansuchen für den Grundeigentümer Land Steiermark zu zeichnen“, begründet weder eine Vertretungsbefugnis noch eine Zustellvollmacht für das vorliegende Instandsetzungsverfahren.

Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

LVwG 41.17-3157/2016 vom 08.05.2017

Adressat eines feuerpolizeilichen Auftrags gemäß § 24 Abs 3 FGPG Stmk 2012 ist der Eigentümer einer baulichen Anlage, nicht jedoch eine Eigentümergemeinschaft gemäß § 2 Abs 5 iVm 18 Abs 1 WEG 2002, der nur eine auf den Bereich der Liegenschaftsverwaltung beschränkte Rechtspersönlichkeit zukommt. Somit sind nur die einzelnen Liegenschaftseigentümer, nicht jedoch die Eigentümergemeinschaft zur Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Vorschreibung feuerpolizeilicher Maßnahmen legitimiert.

Forstgesetz

LVwG 52.6-1161/2017 vom 09.06.2017

Die rechtskräftige Erlassung eines Wiederbewaldungsauftrags nach § 172 Abs 6 lit a ForstG 1975 (ForstG) stellt keine entschiedene Sache iSd § 68 Abs 1 AVG für die Einbringung eines Antrags auf Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs 1 ForstG dar. Ein in Rechtskraft erwachsener Wiederbewaldungsauftrag schließt auch bei unveränderter Sachlage ein Ansuchen um Rodungsbewilligung nicht aus. Auch verhindern es die forstgesetzlichen Bestimmungen nicht, einen Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung nach seiner Zurückziehung erneut zu stellen.

Freie Berufe

LVwG 49.30-1402/2016 vom 07.04.2017

Gemäß § 17 Abs 7 Z 2 ZivTG 1993 (ZivTG) sind Ziviltechniker während des Ruhens der Befugnis nicht berechtigt, Ziviltechnikerleistungen gemäß § 4 Abs 1 und 2 ZivTG, wie die Verfassung entsprechender Pläne, zu erbringen oder anzubieten. Der Beschwerdeführer war Inhaber des Baumeistergewerbes zur umfassenden Planung nach § 94 Z 5 GewO 1994 sowie staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker auf dem Fachgebiet der Architektur gemäß § 1 Abs 2 Z 1 ZivTG, wobei diese Befugnis ruhte (§ 14 Abs 7 ZivTG). Daher durfte der Beschwerdeführer den vorliegenden Einreichplan zur Errichtung eines Wohnhauses in Ausübung seines Baumeistergewerbes verfassen, wobei er aufgrund der verliehenen Befugnis „Architekt“ gemäß § 38 Abs 1 ZivTG berechtigt war, sich auf dem Plan auch als Architekt zu bezeichnen. Jedoch hätte er zur Klarstellung, dass der Plan keine Erbringung einer Ziviltechnikerleistung war, die weitere Angabe „staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker“

mit der Anbringung des Bundeswappens, ohne auf das Ruhen dieser Befugnis hinzuweisen, unterlassen müssen.

Gewerbeordnung

LVwG 41.30-2809/2016 vom 31.01.2017

Zum Tätowieren iSd § 109 Abs 5 GewO 1994 zählt neben dem explizit angeführten Anbringen von Permanent-Make-Up auch das sog. Microblading, bei dem im Gegensatz zum Anbringen von Permanent-Make-Up Farbstoffe zu dekorativen Zwecken nicht maschinell, sondern manuell in die Haut eingefügt werden.

Grazer Altstadterhaltungsgesetz

LVwG 50.32-1990/2016 und

LVwG 40.32-2050/2016 vom 21.03.2017

Gemäß § 8 Abs 3 AltstadterhaltungsgG Graz 2008 (GAEG) sind Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes getätigt werden, vom Eigentümer der jeweiligen Sache oder dessen Rechtsnachfolger zu beseitigen. Bei den vorliegenden, im Widerspruch zum GAEG aufgestellten Werbeeinrichtungen handelte es sich nicht um ein Zugehör zur Liegenschaft iSd § 293 ABGB, sondern um bewegliche Sachen, sodass der Auftrag zu ihrer Beseitigung an ihren Eigentümer und nicht an den Liegenschaftseigentümer gerichtet werden hätte müssen.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.35-949/2017 vom 06.06.2017

Bodenmarkierungen, die das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen gemäß § 23 Abs 2 StVO 1960 (StVO) vorsehen, sind gemäß § 55 Abs 6 StVO in weißer Farbe auszuführen. Blaue Bodenmarkierungen kennzeichnen hingegen gemäß § 25 Abs 2 StVO deklarativ eine Kurzparkzone. Da eine Kurzparkzone die gesetzlichen Gebote und Verbote der StVO aber nicht aufhebt, gilt das Benützungsverbot von Gehsteigen gemäß § 8 Abs 4 StVO unabhängig von einer blauen Bodenmarkierung auf dem betreffenden Gehsteig.

Waldschutzgesetz

LVwG 52.28-989/2017 vom 09.05.2017

Die Bewilligung der Ausnahme von den Mindestausmaßen, die Waldgrundstücke für ihre Teilung haben müssen (§ 7 Abs 2 lit a WaldschutzG Stmk 1981) erfordert trotz des Verweises auf § 17 Abs 2 und 3 ForstG 1975 nunmehr die Voraussetzungen nach § 17 Abs 3 und 4 ForstG 1975 idgF, da diese Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 Abs 2 lit a WaldschutzG Stmk 1981 geltenden Fassung des § 17 Abs 2 und 3 ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/195, entsprechen. Somit ist von Amts wegen zu prüfen, ob das vom Bewilligungswerber geltend gemachte öffentliche Interesse des Siedlungswesens (§ 17 Abs 4 ForstG 1975) vorliegt und, ob dieses bejahendenfalls eine Ausnahme von den Mindestausmaßen rechtfertigt, weil es das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs 3 ForstG 1975). Dazu ist die Einholung einer fachlichen Stellungnahme des örtlichen Raumplaners der betreffenden Gemeinde erforderlich.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 13-2017

Apothekengesetz

LVwG 48.30-3356/2016 vom 5.5.2017

Einem Arzt, der eine bestehende Hausapotheke führt, kommt im Konzessionserteilungsverfahren für eine öffentliche Apotheke gemäß § 48 Abs 2 iVm § 51 Abs 3 ApG 1907 (ApG) nur insofern ein Einspruchsrecht und Parteistellung (sowie ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht) zu, wenn er seine Hausapotheke wegen der Neuerrichtung gemäß § 29 Abs 3 und 4 ApG schließen müsste (Potacs/Scholz, Apothekenrecht, in Resch/Wallner, Handbuch Medizinrecht, 2. Aufl., Rz 56). Dies ist der Fall, wenn die Wegstrecke zwischen dem Berufssitz des Arztes und der Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke vier Straßenkilometer nicht überschreitet und keine „Ein-Kassenvertragsarzt-Gemeinde“ im Sinn von § 10 Abs 2 Z 1 und § 10 Abs 3 ApG vorliegt (VwGH 18.02.2010, Zl. 2008/10/0320).

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 33.15-128/2017 vom 6.6.2017

RS 1

Zur Auslegung des Montageprivilegs nach § 7b Abs 2 Z 1 AVRAG 1993 idF BGBl. I Nr. 94/2014 (vgl. nunmehr § 3 Abs 5 LSD-BG) ist § 38 des Leitfadens der Europäischen Kommission für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG heranzuziehen, wonach auch Gesamtheiten von Maschinen als Maschinenanlagen zu qualifizieren sind, wenn die in dieser Bestimmung geforderten Kriterien, wie der Zusammenbau für einen gemeinsamen Anwendungszweck, die funktionale Verbindung der einzelnen Einheiten und ein gemeinsames Steuerungssystem, erfüllt sind. Im vorliegenden Fall verschiebbarer Schwerlastregale mit einem gemeinsamen Steuerungssystem waren nach dem Verhältnis zwischen Materialwert und Preis für die vor Ort durchgeführten Montagearbeiten die Fertigung der Regalkomponenten und deren Verkauf die Hauptleistung der wirtschaftlichen Transaktion, während die Montage, Inbetriebnahme und Einschulung des Bedienungspersonals nur Nebenleistungen waren (siehe EB RV 319 BlgNr 25.GP, 5).

RS 2

Das Montageprivileg nach § 7b Abs 2 Z 1 AVRAG 1993 idF BGBl. I Nr. 94/2014 (AVRAG) setzt unter anderem voraus, dass diese Arbeiten in Österreich insgesamt nicht länger als drei Monate dauern. Bei der Berechnung dieses höchstzulässigen Zeitraums stellt der Gesetzgeber nicht auf die zugrunde liegenden Entsendemeldungen ab, welche bei der Bekanntgabe des Entsendezeitraums sehr häufig einen Zeitpuffer vorsehen. Das Montageprivileg soll den ausländischen Entsender dahingehend begünstigen, dass von den tatsächlich in Österreich zugebrachten Arbeitszeiten bestimmte Arbeiten nicht der Lohnkontrolle unterliegen. Eine Auslegung, wonach auch jene Zeiten in den Zeitraum von drei Monaten einzurechnen wären, in denen die Montage – aus zwingenden technischen Gründen – unterbrochen werden muss, würde den Entsender schlechter stellen als im Falle einer „gewöhnlichen“ Entsendung nach § 7b Abs 1 AVRAG. Das Wort „insgesamt“ ist im gegebenen Zusammenhang vielmehr so auszulegen, dass § 7b Abs 2 Z 1 AVRAG auf die Arbeitstage aller Monteure abstellt, während sich § 7b Abs 2 Z 2 AVRAG hinsichtlich des Urlaubsanspruchs auf den einzelnen entsandten Arbeitnehmer bezieht.

RS 3

Das Montageprivileg nach § 7b Abs 2 Z 1 AVRAG 1993 idF BGBl. I Nr. 94/2014 (AVRAG) setzt unter anderem voraus, dass die betreffenden Tätigkeiten von inländischen Arbeitnehmer/innen nicht erbracht werden können. Die im vorliegenden Fall gelieferten Schwerlastregale stellen eine hochkomplexe Anlage dar, welche sowohl hinsichtlich der manuellen Tätigkeiten eine präzise, millimetergenaue Montage erforderte und bei welcher neben den manuellen Arbeiten sehr anspruchsvolle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der elektronischen Schaltanlage, wie etwa die Feinprogrammierung, unmittelbar vor Ort durchzuführen waren. Auch handelte es sich um Arbeiten, bei denen der Beschwerdeführer die Gewährleistung für das einwandfreie Funktionieren der Anlage nur dann übernehmen konnte, wenn die Anlage von seinen erfahrenen Spezialkräften montiert und entsprechend den Kundenwünschen programmiert wurde.

RS 4

Sind die Voraussetzungen für das Montageprivileg nach § 7b Abs 2 Z 1 AVRAG 1993 idF BGBl. I Nr. 94/2014 (AVRAG) erfüllt, ist mangels Anspruchs auf das kollektivvertragliche

Entgelt im Sinne des § 7b Abs 1 Z 1 AVRAG eine Lohnkontrolle obsolet. Daher müssen im Fall des Montageprivilegs die in § 7d AVRAG angeführten Lohnunterlagen nicht bereitgehalten werden und ist auch nicht mehr zu prüfen, ob die nachgeforderten Lohnunterlagen entgegen § 7f Abs 1 Z 3 AVRAG nicht bzw. unvollständig nachgereicht wurden.

LVwG 30.15-1445/2017

LVwG 35.15-1446/2017 vom 9.6.2017

RS 1

In einem Verfahren zur Erlassung eines Sicherheitsleistungsbescheids gemäß § 7m Abs 3 AVRAG 1993 idF BGBl. I Nr. 152/2015 (AVRAG) und auch eines allfälligen Verfallsbescheids gemäß § 7m Abs 9 AVRAG hat der gemäß § 9 Abs 1 VStG Verantwortliche des ausländischen Beschäftigers/Überlassers keine Parteistellung und kein Beschwerderecht an die Landesverwaltungsgerichte. So wird mit diesen Bescheiden in die Abwicklung eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen dem österreichischen Auftraggeber und dem Unternehmen des ausländischen Beschäftigers/Überlassers eingegriffen, wodurch nur das ausländische Unternehmen und nicht auch dessen gemäß § 9 Abs 1 VStG Verantwortlicher in seinen subjektiven Rechten betroffen ist.

RS 2

Dem ausländischen Unternehmen ist Parteistellung nicht nur im Verfahren betreffend den Auftrag zum Erlag einer Sicherheit nach § 7m Abs 3 AVRAG 1993 idF BGBl. I Nr. 152/2015 (AVRAG), sondern auch im Verfahren betreffend den Ausspruch des Verfalls nach § 7m Abs 9 AVRAG einzuräumen. Jene Überlegungen, die im Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 04.07.2016, GZ 41.22-968/2016, zur Parteistellung des ausländischen Unternehmens nach § 7m Abs 3 AVRAG angestellt wurden, gelten umso mehr für das Verfahren nach § 7m Abs 9 AVRAG. So werden durch den Ausspruch des Verfalls hinsichtlich des davon betroffenen Teils des Werklohns, welcher dem ausländischen Unternehmen zusteht, „vollendete Tatsachen“ geschaffen, da dem ausländischen Unternehmen durch diese behördliche Maßnahme ein Teil des ihm zustehenden Entgelts trotz erfolgter Leistungserbringung zu entgehen droht.

Freie Berufe

LVwG 41.25-1226/2017 vom 10.5.2017

Über Anträge von Mitgliedern der Wirtschaftskammer, mit denen eine Teilbefreiung von der Kammerumlage durch Minderung der Bemessungsgrundlage begehrt wird, ist von der Finanzbehörde im Abgabenverfahren nach § 201 BAO zu entscheiden. So bekämpfen solche Anträge die Umlagepflicht nur der Höhe und nicht dem Grunde nach, weshalb diese Frage gemäß § 126 Abs 2 WKG 1998 (WKG) nicht von den Präsidenten der Landeskammern geklärt wird, sondern gemäß § 122 Abs 5 WKG Sache des Abgabenverfahrens zur Erhebung der Umlage ist. Auch die in § 122 Abs 3 WKG festgelegte Kammerkompetenz ermächtigt das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer lediglich zur Fassung der im Abgabenverfahren anzuwendenden Beschlüsse, wonach Teile der Bemessungsgrundlagen außer Betracht bleiben, soweit deren Berücksichtigung in einzelnen Berufszweigen zu einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme der Kammermitglieder führen würde. Das Abgabenverfahren nach § 201 BAO und die Behandlung der darin gestellten Anträge erfolgt dann (auch) auf Grundlage dieser Beschlüsse.

Gesundheitsrecht

LVwG 41.11-2078/2016 vom 7.12.2016

Die Bestimmung des § 104 Abs 3 ÄrzteG 1998 (ÄrzteG) normiert eine Sonderrechtsnachfolge (vgl. OGH 28.09.1988, 1 Ob 627/88), weswegen ein Erb- und Pflichtteilsverzicht der Witwe keine Auswirkung auf die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten für die Bestattungsbeihilfe gemäß § 104 Abs 3 ÄrzteG hat. Auch die tatsächliche Tragung der Kosten des Begräbnisses ändert an der Reihenfolge der Anspruchsberechtigten gemäß § 104 Abs 3 ÄrzteG nichts.

Glücksspielrecht

LVwG 41.19-1685/2016 vom 11.4.2017

Die Erhebung einer Beschwerde gegen einen Beschlagnahmebescheid gemäß § 53 GSpG 1989 setzt voraus, dass dieser Bescheid zumindest an eine Partei des Verfahrens zugestellt wurde (vgl. VwGH 15.09.2011, 2011/17/0112). Wurde ein Beschlagnahmebescheid ausschließlich an eine Person zugestellt, die zum Zeitpunkt der Beschlagnahme weder Veranstalterin, Eigentümerin oder Inhaberin der beschlagnahmten Sache war, wurde der Bescheid nicht rechtswirksam erlassen. Daher ist auch die Beschwerde des Veranstalters, Eigentümers oder Inhabers iSd § 53 GSPG 1989, an den der Bescheid selbst nicht gerichtet war, mangels tauglichen Beschwerdegegenstands zurückzuweisen.

LVwG 41.23-1732/2016 vom 7.2.2017

Kann im Beschwerdeverfahren trotz durchgeführter Erhebungen durch das Landesverwaltungsgericht nicht eindeutig festgestellt werden, dass der für die Beschlagnahme erforderliche substantiierte Verdacht iSd § 53 Abs 1 GSpG 1989 zum Zeitpunkt der Beschlagnahme vorgelegen ist (hier: die belangte Behörde hat weder ein Testspiel durchgeführt noch konnte sie den Standort der beschlagnahmten Glücksspielautomaten angeben), ist der Beschlagnahmebescheid zu beheben.

LVwG 41.23-2181/2016 vom 22.6.2017

Parteien im Beschlagnahmeverfahren sind neben dem Eigentümer der nach § 53 GSpG 1989 beschlagnahmten Sache der Veranstalter und der Inhaber (siehe VwGH 14.12.2011, 2011/17/0084), das ist gemäß § 309 ABGB derjenige, der die beschlagnahmte Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat. Einer anderen Person kommt keine Beschwerdelegitimation zu, selbst wenn der Bescheid an sie gerichtet war.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.10-895/2017 vom 6.6.2017

Ein gemeinsamer Haushalt iSd § 10 MSG Stmk 2011 liegt vor, wenn zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht, sodass dadurch bedarfsmindernde Synergieeffekte erzielt werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bewohner des Haushalts Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie etwa die Küche, das Badezimmer oder die Waschmaschine, gemeinsam benützen. Weist der persönliche Wohnbereich somit keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, ist das Bestehen eines gemeinsamen Haushalts iSd § 10 MSG Stmk 2011 anzunehmen, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit zu befriedigen (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020).

Staatsbürgerschaftsgesetz

LVwG 70.16-59/2015 vom 30.3.2016

Als Voraussetzung für die Staatsbürgerschaftsverleihung stellt § 25 StbG 1985 (StBG) unter anderem auf einen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von zumindest 15 Jahren ab. Zum rechtmäßigen Aufenthalt zählen vor allem Zeiten des sichtvermerkfreien Aufenthalts, des Aufenthalts mit Visum oder aufgrund einer Legitimationskarte oder eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 NAG 2005 (NAG). Die staatenlose Beschwerdeführerin kann als Fremde iSd § 2 Abs 1 Z 1 NAG ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nicht davon ableiten, Sozialleistungen bzw. andere Beihilfen erhalten zu haben oder aus Gründen des Art 8 EMRK nicht in ein anderes Land ausgewiesen werden zu können, weil ein fehlender Aufenthaltstitel dadurch nicht ersetzt wird.

Tierschutzgesetz

LVwG 30.6-952/2016 vom 6.6.2017

Halter von Tieren iSd § 4 Z 1 TierschutzG 2005 (TSchG) können auch mehrere, mit dem Eigentümer nicht idente Personen sein. Ist für die betriebliche Haltung von Mastschweinen eine strombetriebene Lüftungsanlage ein maßgeblicher Faktor, weil bei ihrem Ausfall wegen Hitzeentwicklung Türen und Fenster des Stalls händisch geöffnet werden müssen, begründet die Verantwortlichkeit für ihre Funktionstüchtigkeit auch dann die Haltereigenschaft, wenn die betreffende, beim Betrieb wohnhafte Person gemeinsam mit einer weiteren, als Tierhalter beschäftigten Person für das Funktionieren der Anlage verantwortlich ist. Daher war auch der der für die Lüftungsanlage mitverantwortliche Beschwerdeführer als Halter der Mastschweine anzusehen und verantwortete in fahrlässiger Weise ebenfalls eine Unterlassung nach § 5 Abs 1 TSchG, indem durch das Übersehen des Anlagenausfalls zahlreichen Schweinen Schmerzen, Leiden und Schäden nach § 5 Abs 1 TSchG zugefügt wurden.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 14-2017

Abgabenrecht

LVwG 61.37-880/2016 vom 6.2.2016

Wie sich aus dem Zusammenhang der §§ 4 Z 21 iVm 4 Z 34 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (BauG) entnehmen lässt, setzt die Definition der Bruttogeschossfläche das Vorliegen eines Gebäudes iSd § 4 Z 29 BauG voraus. Da § 15 Abs 3 BauG für die Berechnung der Bauabgabe die Bruttogeschossfläche als Berechnungsgröße heranzieht, ist das Vorliegen eines Gebäudes iSd § 4 Z 29 BauG Voraussetzung für die Vorschreibung einer Bauabgabe.

Berufsausbildungsgesetz

LVwG 41.25-1321/2017 vom 22.5.2017

Gegenstand des Feststellungsverfahrens gemäß § 3a BAG 1969 (BAG) über die Zulässigkeit des Ausbildens von Lehrlingen in einem Betrieb ist ausschließlich das Vorliegen der Voraussetzungen für den jeweiligen Lehrberuf gemäß § 2 Abs 6 BAG. Lässt die Führung des den Gegenstand eines Feststellungsantrags nach § 3a BAG bildenden Betriebs die Vermittelbarkeit der für die praktische Erlernung im maßgebenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse fraglich erscheinen, etwa weil eine Schließung des Betriebes zu erwarten ist, so liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs 6 BAG nicht vor und der Feststellungsantrag ist abzuweisen (vgl. VwGH 02.07.1982, 81/04/0169). Werden in einem Einzelhandelsbetrieb in Ausübung des Handelsgewerbes Hanfprodukte (Hanfsamen, Hanfpflanzen, Pflanzenzubehör) legal verkauft, ist dies im Bescheid nach § 3a BAG zwar auch festzustellen. Ein Beschäftigungsverbot Jugendlicher ergibt sich aus diesem Verkauf jedoch nicht, da die Verbotstatbestände des § 2 Z 1 bis 4 KJBG taxativ sind.

Maßnahmenbeschwerden

LVwG 20.32-3202/2016 vom 6.3.2017

Die Tierschutzombudsperson iSd § 41 TierschutzG 2005 stellt eine Organpartei dar, welcher zur Vertretung der Interessen des Tierschutzes in den betreffenden Verwaltungsverfahren

lediglich eine Parteistellung eingeräumt wurde, der aber keinerlei hoheitliche Befugnisse zukommen. Eine Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG gegen ein von der Tierschutzombudsperson gesetztes rechtswidriges Verhalten ist daher unzulässig, da eine Beschwerdemöglichkeit nur gegen das Verhalten eines Verwaltungsorgans im Rahmen der Hoheitsverwaltung besteht, nicht aber gegen ein rechtswidriges Verhalten einer Verfahrenspartei gegenüber einer anderen Verfahrenspartei.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 30.20-1695/2017 vom 4.7.2017

Ein silberfarbenes Fahrzeug, welches an den Längsseiten mit einem breiten, blauen und daran anschließend mit einem dünneren, roten Streifen versehen ist und sowohl auf der blauen Motorhaube, als auch in den blauen Seitenelementen einen weißen – der Schriftausführung der Polizei nachgebildeten – Schriftzug mit den Worten „POLZEREI“ trägt, ist entsprechend dem Tatbild des § 83b Abs 1 Satz 2 SPG 1991 geeignet, den Anschein der im Anhang A1 der PZSV 2013 dargestellten, geschützten grafischen Darstellung zu erwecken.

Parkgebührengesetz

LVwG 30.6-868/2017 vom 8.6.2017

Eine Aufforderung um Auskunftserteilung nach § 12 Abs 5 ParkgebG Stmk 2006 ist rechtmäßig, wenn im elektronisch bereitgestellten Antwortformular zwar zu Unrecht nach dem Lenker gefragt wird, jedoch in der dem Zulassungsbesitzer zugestellten Aufforderung und dem zum Ausfüllen beigelegten Formular richtigerweise die Auskunft verlangt wird, wem dieser das Kfz zu einer bestimmten Tatzeit unter Angabe eines bestimmten Tatorts überlassen hat.

Schulrecht - Schulerhaltungsbeiträge

LVwG 70.5-813/2016 vom 9.2.2017

RS 1:

Hinsichtlich der Ermittlung der Gastschulbeiträge ist die Sonderregelung des § 30 Abs 4 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (StPEG) nicht anzuwenden. Die Landeshauptstadt Graz hat daher bei der Berechnung der Gastschulbeiträge ebenfalls nach § 35 Abs 2 StPEG vorzugehen und dazu für jeden Schulstandort, an dem sich Gastschüler

befinden, den ordentlichen Schulsachaufwand zu ermitteln und diesen durch die jeweilige Schülerzahl einschließlich der Gastschüler zu teilen.

RS 2:

Der Aufwand für den schulzahnärztlichen Dienst (Schulzahnambulatorium) ist unter § 33 lit n Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (StPEG) subsumierbar und zählt daher zum ordentlichen Schulsachaufwand.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.5-2263/2016 vom 12.1.2017

Die rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung kann für sich genommen die Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung von Leistungen der Grundversorgung gemäß § 7 StGVG Abs 1 Z 5 oder Z 6 nicht rechtfertigen. Vielmehr muss der Fremde künftig eine Gefahr für die Gemeinschaft darstellen, wobei nach der diesbezüglich anzustellenden Zukunftsprognose das Vorleben des Fremden, seine Rechtfertigung in der Strafverhandlung sowie sein Verhalten während und nach der Haft zu beurteilen sind.

LVwG 47.5-340/2017 vom 12.4.2017

Im Aufwandersatzverfahren gemäß § 28a SHG Stmk 1998 ist eine verschenkte Immobilie mit ihrem Verkehrswert zu bewerten. Dabei handelt es sich gemäß § 2 Abs 2 LiegenschaftsbewertungsG 1992 um den Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann.

Verwaltungsstrafverfahren

LVwG 33.15-810/2017 vom 11.7.2017

Ist handelsrechtlicher Geschäftsführer einer ausländischen juristischen Person eine weitere juristische Person, als deren handelsrechtliche Geschäftsführer wiederum drei juristische Personen fungieren, sodass erst deren handelsrechtliche Geschäftsführer natürliche Personen sind, so sind in einer solchen Firmenkonstruktion diese natürlichen Personen nach § 9 Abs 1 VStG auch für ein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Handeln der erstgenannten juristischen Person verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Dieser Fall ist vergleichbar mit der

verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit für eine GmbH & Co KG, wonach eine natürliche Person als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Komplementär-GmbH gesetzlicher Vertreter der Kommanditgesellschaft ist und in dieser Funktion auch das für die GmbH & Co KG nach § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organ darstellt (VwGH 29.5.2006, 2005/09/0066).

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 15-2017

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 33.15-1991/2016 vom 22.6.2017

Gegenstand des Auftrags zum Erlag einer Sicherheit nach § 7m Abs 3 AVRAG 1993 idF BGBl I Nr 152/2015 (nunmehr: § 34 Abs 4 LSD-BG) können nur jene Ansprüche des ausländischen Entsenders/Überlassers sein, die zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsstopps an den inländischen Auftraggeber noch aushaften und bereits fällig sind. So wird der Werklohn bei der Entsendung von Arbeitskräften, wenn nichts anderes vereinbart wurde, erst dann fällig, wenn der Werkunternehmer die Forderung mit Rechnungslegung geltend macht. Auch das Überlassungsentgelt bei der Überlassung von Arbeitskräften wird (mangels anderer Vereinbarung) erst mit Rechnungslegung fällig.

Baurecht

LVwG 50.21-1942/2016

LVwG 40.21-1972/2016 vom 31.1.2017

Gemäß § 39 Abs 2 BauG Stmk 1995 (BauG) trägt der Eigentümer einer baulichen Anlage die Verantwortung, dass auch andere Verfügungsberechtigte keine bewilligungswidrige Nutzung ausüben. Im Falle des Vorliegens von Wohnungseigentum nach § 2 WEG 2002 treffen die Vorgaben des § 39 Abs 2 BauG nur jenen Wohnungseigentümer, der das Wohnungseigentumsobjekt, welches von einer Nutzungsuntersagung nach § 41 Abs 4 BauG betroffen ist, ausschließlich nutzen und allein darüber verfügen darf. So handelt es sich bei diesem Objekt um keinen allgemeinen Teil der Liegenschaft, der der allgemeinen Benützung sämtlicher Miteigentümer dient. Nur bei einer vorschriftswidrigen Nutzung solcher allgemeinen Teile kämen alle Miteigentümer als Adressaten eines Unterlassungsauftrags nach § 41 Abs 4 BauG in Betracht.

LVwG 50.37-1042/2017 vom 7.6.2017

Die Widmung Dorfgebiet gemäß § 30 Abs 1 Z 7 ROG Stmk 2010 enthält in Bezug auf Wohnbauten, die im Dorfgebiet grundsätzlich zulässig sind, keinen Immissionsschutz. Daraus

ergibt sich, dass den grundbücherlichen Miteigentümern einer einem geplanten Wohnbau benachbarten landwirtschaftlichen Betriebsanlage keine Einwendungen iSd § 26 Abs 4 BauG Stmk 1995 zustehen. Somit sind diese Personen nicht zum Einwand berechtigt, sie führten auf den benachbarten Grundstücken einen landwirtschaftlichen Betrieb, von dem auf das Baugrundstück Geruchsimmissionen einwirkten, die mit der Flächenwidmung des Baugrundstücks nicht vereinbar sei (vgl. VwGH 27.06.2006, 2005/06/0013, zum ROG Stmk 1974).

LVwG 50.25-1258/2017 vom 22.6.2017

RS 1:

Im Freiland sind gemäß § 33 Abs 4 Z 2 ROG Stmk 2010 (ROG) im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung Neubauten zulässig, die für einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb erforderlich und in ihrer standörtlichen Zuordnung betriebstypisch sind. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit von Neubauten für einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb ist ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 17.11.1981, 81/05/0104). In diesem Sinn ist eine kleine Kapelle unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung nach der Legaldefinition des § 2 Abs 1 Z 22 ROG eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit darstellt, für solche Betriebe nicht typisch und erforderlich.

RS 2:

Im Freiland dürfen gemäß § 33 Abs 5 Z 6 ROG Stmk 2010 (ROG) außerhalb der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung „Bildstöcke [...] und dergleichen“ errichtet werden. Der Wortlaut dieser Bestimmung stellt nicht auf die baurechtliche Bewilligungsfreiheit ab und macht deutlich, dass der Gesetzgeber nicht sämtliche kleineren Sakralbauten begünstigen wollte. Eine Kapelle mit einer Fläche von 12 m² ist weder in ihrer Dimension noch in ihrer Funktion mit einem Bildstock vergleichbar, weil das Betreten eines Bildstocks im Gegensatz zum Betreten einer Kapelle nicht das Halten einer Andacht, sondern nur die Vornahme von Dekorationen und allfällige Hinterlegung von Votivgaben bezweckt.

Berufsrecht der freien Berufe

LVwG 41.25-1285/2017 vom 24.5.2017

Die Rechtsanwaltsordnung und die maßgebende Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sehen nicht vor, dass der in der Umlagenordnung bemessene Jahresbeitrag eines Rechtsanwalts zur Zusatzpension erlassen oder gestundet werden kann.

Güterbeförderungsgesetz

LVwG 30.35-335/2017 vom 29.5.2017

Zwar sind Beförderungen gemäß Art 1 Abs 5 der Verordnung (EG) Nr 1072/2009 vom Erfordernis einer Gemeinschaftslizenz und einer Beförderungsgenehmigung ausgenommen. Bezüglich der Durchführung von Kabotagen bestimmt jedoch Art 8 Abs 5 der Verordnung, dass jeder Verkehrsunternehmer, der im Niederlassungsmitgliedstaat zur Durchführung gewerblichen Güterkraftverkehrs im Sinne des Art 1 Abs 5 a bis c berechtigt ist, die Kabotage der gleichen Art bzw. die Kabotage mit Fahrzeugen der gleichen Kategorie „unter den Bedingungen dieses Kapitels“ durchführen darf. Daher haben Güterkraftverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland auch bei Beförderungen nach Art 1 Abs 5 lit b und c der Verordnung (reparaturbedürftige Fahrzeuge oder Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt) die Bestimmungen über die Kabotage nach Art 8 Abs 3 der Verordnung betreffend die mitzuführenden Belege einzuhalten. Andernfalls verantworten sie eine Übertretung des § 7 Abs 2 GütbefG 1995 iVm Art 8 Abs 3 der angeführten Verordnung.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.10-803/2017 vom 6.6.2017

Werden Leistungen der Mindestsicherung auf die Dauer unveränderter wirtschaftlicher und persönlicher Verhältnisse gewährt, steht die materielle Rechtskraft dieses Bescheids der Einstellung der gewährten Leistungen entgegen, sofern sich nicht gemäß § 15 Abs 7 MSG Stmk 2011 iVm § 68 Abs 6 AVG die Voraussetzungen für die Gewährung gegenüber der Erlassung des Gewährungsbescheids geändert haben.

Zustellgesetz

LVwG 50.25-1027/2017 vom 23.5.2017

Gemäß § 24 Z 1 ZustG können dem Empfänger versandbereite Dokumente unmittelbar bei der Behörde ausgefolgt werden, wobei die Ausfolgung von der Behörde zu beurkunden ist. § 22 Abs 2 ZustG ist sinngemäß anzuwenden, wonach der Übernehmer des Dokuments die Übernahme auf dem Zustellnachweis durch seine Unterschrift zu bestätigen hat. Jedoch setzt die Versandbereitschaft eines ausgefolgten Dokuments – und somit die Zustellwirkung seiner unmittelbaren Ausfolgung bei der Behörde – gemäß den §§ 2 Z 1 und 5 ZustG auch eine Zustellverfügung voraus, in der der Empfänger des Dokuments noch vor dessen Ausfolgung von der Behörde namentlich bezeichnet wird. Somit kann die erforderliche Zustellverfügung nicht dadurch ersetzt werden, dass der Empfänger erst auf dem nach der Ausfolgung erstellten Aktenvermerk über die Ausfolgung durch seine Unterschrift ersichtlich gemacht wird. Eine solche Ausfolgung hat auch dann, wenn die Behörde damit einen Bescheid zustellen wollte, nicht die Wirkung der Zustellung.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 16-2017

Abgabenrecht

LVwG 61.11-1115/2016 vom 17.10.2016

Gemäß § 299 Abs 1 BAO kann nur jene Behörde einen Bescheid aufheben, die diesen Bescheid auch erlassen hat. Dies bedeutet etwa, dass im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde der Gemeinderat nicht berechtigt ist, einen Abgabenbescheid des Bürgermeisters nach § 299 Abs 1 BAO aufzuheben.

Güterbeförderungsgesetz

LVwG 30.25-1642/2017 vom 27.06.2017

Wird bei einer grenzüberschreitenden Beförderung nach den §§ 7 Abs 1 Z 2 und 9 Abs 1 GütbefG 1995 die Fahrtengenehmigung nicht ordnungsgemäß entwertet, weil die zweite Fahrt von der Entladestelle in Österreich bis zur Beladestelle und Ausreise nicht mit einem Vermerk von Entladeort und Datum der Entladung und mit der Unterschrift eingetragen wird, liegt keine entsprechende Tatumschreibung im Sinn des § 44a Z 1 VStG vor, wenn lediglich vorgehalten wird, dass die erste Fahrt bis zur Entladestelle in Österreich im Feld für die Eintragung der zweiten Fahrt eingetragen wurde.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 41.16-1996/2016 vom 02.01.2017

Gemäß § 12 Abs 4 WaffG 1996 (WaffG) ist dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Für die Zulässigkeit dieses Antrages ist der Zeitraum seiner Erhebung maßgeblich. So sieht § 12 Abs 4 WaffG vor, dass dieser Antrag ab Rechtskraft des Waffenverbotes nach § 12 Abs 1 WaffG gestellt werden kann. Wurde der Antrag vor Eintritt der Rechtskraft gestellt, ist dieser – unabhängig davon, ob nach der Erhebung dieses Antrages die Rechtskraft eingetreten ist – mangels Berechtigung als verfrüht zurückzuweisen. Eine Konvalidierung dieses Antrages durch Eintritt der Rechtskraft kommt daher nicht in Betracht.

LVwG 30.7-3032/2016 vom 24.01.2017

Eine ungebührliche störende Lärmerregung iSd § 1 Abs 1 LSicherheitsG Stmk 2005 (StLSG) liegt vor, wenn an einem Wochenende, beginnend um 03:59 Uhr, 29 Böllerschüsse mit einem Gas-Sauerstoffgemisch abgefeuert werden. Der Umstand, dass diese Böllerschüsse im Rahmen des Brauchs des „Hochzeitsschießens“ abgefeuert wurden, spielt dabei keine Rolle, da das StLSG diesbezüglich keine Ausnahme kennt.

LVwG 30.3-2550/2016 vom 20.02.2017

Die Bestimmung des § 3b Abs 3 LSicherheitsG Stmk 2005 (StLSG) stellt im Verhältnis zu § 3b Abs 1 StLSG keine lex specialis dar. Vielmehr tritt in jenem Fall, in dem ein Hund mit einem Maulkorb geführt wird, ein strafbares Verhalten nach § 3b Abs 1 iVm § 4 Abs 3 Z 1 StLSG erst mit dem Erfolg ein, dass dritte Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.

Schulrecht - Schulerhaltungsbeiträge

LVwG 70.5-479/2016 vom 26.04.2016

Sache des Beschwerdeverfahrens in einem Verfahren gegen einen Abrechnungsbescheid gemäß § 37 Abs 2 PSchErhG Stmk 2004 (StPEG) ist ausschließlich die widmungsgemäße Verwendung und endgültige Abrechnung der im Verschreibungsbescheid nach § 37 Abs 1 StPEG vorgeschriebenen Beträge, sodass ein Abrechnungsbescheid gemäß § 37 Abs 2 StPEG nicht mit dem Argument bekämpft werden kann, dass die einzelnen vorgeschriebenen Positionen in gesetzwidriger Weise dem ordentlichen oder außerordentlichen Schulsachaufwand zugeordnet worden sind.

LVwG 70.5-787/2017 vom 11.04.2017

Die Beistellung einer Betreuungsperson für eine Schullandwoche nach § 35a PSchErhG Stmk 2004 (StPEG) ist durch die Formulierung „im Rahmen des Unterrichts und der Tagesbetreuung“ in § 35a Abs 1 StPEG nicht gedeckt. Eine Schullandwoche stellt nach § 1 Abs 2 Z 5 SchulveranstaltungsV 1995 zwar eine Schulveranstaltung dar, diese dient aber nach § 13 Abs 1 SchUG 1986 nur der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts. Darüber hinaus normiert § 13 Abs 3 Z 3 SchUG, dass hinsichtlich mehrtägiger Schulveranstaltungen, sofern damit eine Nächtigung außerhalb des Wohnorts verbunden ist, keine Teilnahmeverpflichtung besteht.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 17-2017

Agrarrecht

LVwG 53.28-1223/2017 vom 07.06.2017

Der Berechtigte eines Veräußerungs- und Belastungsverbot, welches ein dem Flurbereinigungsverfahren unterzogenes Grundstück betrifft, hat im Flurbereinigungsverfahren gemäß 8 Abs 1 und 2 und § 27 Abs 2 ZLG Stmk 1982 (StZLG) keine Parteistellung. Nach diesen Bestimmungen sind Verfahrensparteien zum einen nur die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, und die Zusammenlegungsgemeinschaft; zum anderen räumt § 27 Abs 2 StZLG bei den Geldabfindungen auch Personen Parteienrechte ein, denen an den betroffenen Grundstücken Rechte aus persönlichen Dienstbarkeiten, Ausgedings-, verbücherte Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte zustehen. Das Recht aus einem Veräußerungs- und Belastungsverbot fällt nicht unter die angeführten Bestimmungen über die Parteistellung im Flurbereinigungsverfahren.

Ausländerbeschäftigung

LVwG 33.29-428/2017 vom 04.07.2017

Der Verwaltungsstraftatbestand der unerlaubten Beschäftigung eines Ausländers durch ein Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach § 28 Abs 1 Z 4 lit a AuslBG idF BGBl. I Nr. 113/2015 setzt voraus, dass die Beschäftigung im Inland ohne Erfüllung der Voraussetzungen der § 18 Abs 12 Z 1 und 2 AuslBG idF BGBl. I Nr. 113/2015 erfolgt (vgl. nunmehr die zusätzliche Voraussetzung gemäß § 18 Abs 13 AuslBG idF BGBl. I Nr. 66/2017). Hingegen ist dieser Straftatbestand nicht bereits dann erfüllt, wenn die Entsendung des betreffenden Ausländers in das Inland bescheidmäßig untersagt wurde. Bestehen demnach keine Verdachtsmomente hinsichtlich des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 18 Abs 12 Z 1 und 2 AuslBG idF BGBl. I Nr. 113/2015, sondern ist nur eine weitere Entsendung gemäß dem Beschluss Nr. A2 der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2009 zur Auslegung des Art 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wegen Nichtablaufs der zweimonatigen Frist nach Ende des vorangegangenen Entsendezeitraumes unzulässig, ist der Straftatbestand des § 28 Abs 1 Z 4 lit a AuslBG idF BGBl. I Nr. 113/2015 nicht erfüllt.

Feuerungsanlagengesetz

LVwG 50.37-215/2017 vom 17.07.2017

Hinsichtlich des Inkrafttretens des § 23 Abs 5 Stmk FeuerungsanlagenG 2016, wonach die Behörde die Stilllegung einer Feuerungsanlage erst bei fruchtlosem Ablauf der zuvor mittels Bescheid eingeräumten Frist zur Mängelbehebung aufzutragen hat, ist keine Übergangsbestimmung vorgesehen. Im vorliegenden Fall, in dem § 23 Abs 5 Stmk FeuerungsanlagenG 2016 während des Berufungsverfahrens in Kraft trat, wäre somit der Stilllegungsbescheid des Bürgermeisters mangels Durchführung eines Mängelbehebungsauftrags vom Gemeinderat als Berufungsbehörde aufzuheben gewesen.

Raumordnungsrecht

LVwG 50.25-1259/2017 vom 26.06.2017

RECHTSATZ 1

Zwar hindert die Weiterverwendung von Fundamenten eines zu ersetzenden Baus die Qualifikation einer neu errichteten baulichen Anlage als Ersatzbau im Freiland gemäß § 33 Abs 6 Z 1 ROG Stmk 2010 (ROG) nicht, allerdings setzt das Vorliegen eines Ersatzbaus iSd § 33 Abs 6 Z 1 ROG schon begrifflich voraus, dass die zu ersetzende bauliche Anlage infolge eines katastrophenartigen Ereignisses untergegangen ist. Daher kann eine bauliche Anlage, die bereits vor dem Untergang der ursprünglichen baulichen Anlage errichtet wurde, nicht als deren Ersatzbau im Sinn des § 33 Abs 6 ROG angesehen werden.

RECHTSATZ 2

Ein Zubau nach § 4 Z 64 BauG Stmk 1995 (BauG) kann bereits genehmigt werden, wenn das ursprüngliche Projekt zwar bewilligt und jederzeit verwirklichtbar ist, aber noch nicht ausgeführt wurde. Es wäre nicht sachgerecht, die Möglichkeit zur Erteilung einer Bewilligung für einen Zubau von der Verwirklichung des ursprünglichen Projekts abhängig zu machen (z.B. VwGH 23.05.2001, 99/06/0041). Die gleichen Erwägungen gelten auch für einen Zubau zu einem bewilligungsfreien Nebengebäude nach § 21 Abs 1 Z 1 BauG, welches durch den Zubau – bei Weiterbestehen der Bewilligungsfreiheit – verändert bzw. erweitert wird.

LVwG 50.25-1902/2017 vom 21.07.2017

Entschiedene Sache nach § 68 Abs 1 AVG liegt vor, wenn sich ein neues Projektansuchen von einem rechtskräftig nicht genehmigten Hauptprojekt (hier: Hütte zur angeblichen Waldbewirtschaftung) nur durch die Ergänzung um einen nicht trennbaren, selbständig nicht durchführbaren Zubau (hier: Traktorunterstellplatz samt konstruktiv mit der Hütte verbundenem Flugdach) unterscheidet und von vornherein ausgeschlossen ist, dass jene Umstände, die seinerzeit den Grund für die Abweisung der Bewilligung des Hauptprojekts gebildet haben, nunmehr anders beurteilt werden können (vgl. z.B. VwGH 29.09.2010, 2007/10/0041).

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 47.5-752/2017 vom 16.08.2017

Weder aus dem SHG Stmk 1998 noch aus der SHG Leistungs-EntgelteV Stmk 2017 (LEVO-SHG 2017) ist zu entnehmen, dass ein Antrag auf Psychiatriezuschlag gleichzeitig mit dem Eintritt in ein Pflegeheim zu stellen ist. Gemäß § 2 Abs 2 LEVO-SHG 2017 ist daher bei Vorliegen einer der darin angeführten oder – auf Grund der bloß demonstrativen Aufzählung des § 2 Abs 2 LEVO-SHG 2017 – auch einer anderen fachärztlich festgestellten Diagnose bei pflegerischer Notwendigkeit einer Heimunterbringung der Psychiatriezuschlag zu gewähren und zwar unabhängig davon, ob die psychiatrische Erkrankung zum Zeitpunkt der Heimunterbringung schon bestanden hat oder danach neu aufgetreten ist.

Staatsbürgerschaftsgesetz

LVwG 70.20-1378/2017 vom 07.06.2017

Als Erteilungsvoraussetzung für die österreichische Staatsbürgerschaft normiert § 11a Abs 6 StbG 1985 unter anderem einen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet. Wie aus § 58 Abs 13 AsylG 2005 aber hervorgeht, begründen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 AsylG 2005 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht, was dazu führt, dass in jenem Zeitraum, in welchem über den Antrag entschieden wird, kein rechtmäßiger Aufenthalt vorliegt.

Verwaltungsstrafverfahren

LVwG 33.13-1754/2017 vom 27.07.2017

Die Richtigstellung eines hinsichtlich des Tatortes unrichtigen Tatvorwurfs ist eine Auswechslung der Tat und somit dem Landesverwaltungsgericht verwehrt. Da die vorgehaltene Übertretung des § 33 Abs 1 ASVG nicht an dem im Straferkenntnis angeführten Standort, sondern gemäß § 111 Abs 5 ASVG am Sitz des Betriebes und somit an einem anderen Ort begangen wurde, war das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen. Diese Einstellung steht innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist der Einleitung eines neuen Strafverfahrens mit dem richtigen Tatort nicht entgegen.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 18-2017

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

LVwG 46.24-2566/2016 vom 02.05.2017

Wird eine schriftliche Erledigung elektronisch erstellt, kann diese nach § 18 Abs 3 zweiter Halbsatz AVG auch mit einem Verfahren zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und der Authentizität des Inhalts der Erledigung genehmigt werden. Fehlt daher im elektronischen Akt der Behörde, in welchem dieses Schriftstück geführt wurde, eine dementsprechende Genehmigung nach § 18 Abs 3 leg cit, liegt auch bei einer fehlerfreien Ausfertigung ein Nichtbescheid vor.

LVwG 40.4-2066/2017 vom 29.08.2017

Rechtssatz 1

Ein an eine Behörde gerichtetes E-Mail, in welches ein Foto eines T-Shirts kopiert ist, stellt nur insofern eine schriftliche Eingabe mit einer beleidigenden Schreibweise iSd § 34 Abs 3 AVG dar, als sich darauf ein Schriftzug befindet. Hingegen handelt es sich bei der auf dem T-Shirt abgebildeten Karikatur schon dem Wortsinn nach um kein geschriebenes Anbringen. Eine solche beleidigende „Darstellungsweise“ stellt keine schriftliche Eingabe nach § 13 AVG und somit auch keine beleidigende Schreibweise iSd § 34 Abs 3 AVG dar.

Rechtssatz 2

Für die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach § 34 Abs 3 AVG ist iSd Adhäsionsprinzips (vgl. VfSlg. 16.320/2001) jene Behörde zuständig, welche die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht worden ist, zu erledigen oder sonst „in Verhandlung zu nehmen“ hat (vgl. auch VfSlg. 4073/1961; vgl. auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 34 Rz. 28 [Stand 01.01.2014, rdb.at]). Nimmt die Eingabe auf ein abgeschlossenes Verwaltungsverfahren Bezug, ist jene Behörde zuständig, die ursprünglich die Verwaltungssache bescheidmäßig zu erledigen hatte.

Rechtssatz 3

Für die Bemessung einer Ordnungsstrafe nach § 34 Abs 3 AVG ist nicht § 19 VStG anzuwenden, weshalb sich die Behörde nicht an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und allfälligen Sorgepflichten des Störers orientieren muss. Maßgebend für das Ausmaß einer Ordnungsstrafe ist hingegen, welche Strafhöhe innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine Änderung des Fehlverhaltens des Betroffenen erwarten lässt (vgl. VwSlg. 6843 F/1993, 14.064 A/1994; VwGH 20.11.1998, 98/02/0320). Die wirtschaftlichen Verhältnisse spielen dabei aber insofern eine Rolle, als die Spürbarkeit der Strafe in wirtschaftlicher Hinsicht zu einer Verhaltensänderung führen soll. Dabei darf die Behörde auch veranschlagen, ob die Eingabe „in gehäufte Form und in mehrfacher Hinsicht“ beleidigende Schreibweisen enthält (VwGH 20.11.1998, 98/02/0320).

Ausländerbeschäftigung

LVwG 33.26-1158/2017 vom 28.07.2017

Bestellungsurkunden nach § 9 Abs 2 VStG, welche eine Verantwortungsübertragung zwischen verantwortlichen Vertretungsorganen iSd § 9 Abs 1 VStG für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und Vorschriften des ArbIG vorsehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der vorherigen Mitteilung an das zuständige Arbeitsinspektorat gemäß § 23 ArbIG (VwGH 09.02.1999, 97/11/0044). Diese Rechtsprechung ist auf die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gemäß § 28a Abs 3 AuslBG übertragbar, weil § 28a Abs 3 AuslBG inhaltsgleich zu § 23 ArbIG ist und denselben Schutzzweck verfolgt.

Baurecht

LVwG 30.21-2372/2016 vom 31.07.2017

Gemäß § 118 Abs 1 Z 6 BauG Stmk 1995 (BauG) begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Eigentümer bauliche Anlagen benützt oder durch Verfügungsberechtigte benutzen lässt und keine Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde eingebracht hat. Bei Miteigentum trifft das Verbot der Benützung einer baulichen Anlage oder des Benützens-Lassens grundsätzlich jeden Miteigentümer. Wohnungseigentümern kommt hingegen für ein bestimmtes Wohnungseigentumsobjekt das ausschließliche Nutzungsrecht zu. Daher fehlt den übrigen Miteigentümern bei einer gesetzwidrigen Benützung der Wohnungseigentumsobjekte die Voraussetzung für die Begehung einer Übertretung nach § 118 Abs 1 Z 6 BauG, nämlich, dass

sie durch ein Verfügungsrecht über diese Objekte in der Lage sind, der Verpflichtung der Unterlassung ihrer gesetzwidrigen Nutzung nachzukommen.

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.33-990/2017 vom 21.07.2017

Rechtssatz 1

Art 3 Abs 1 der VO (EU) Nr. 165/2014 iVm § 134 Abs 1 KFG 1967 normiert nicht das Gebot, die Fahrerkarte zu benutzen, sondern das Gebot, den Fahrtenschreiber zu benutzen. Daher ist die Übertretung der angeführten Bestimmungen mit der Angabe, ein Sattelkraftfahrzeug ohne Benutzung einer Fahrerkarte gelenkt zu haben, nicht richtig vorgehalten.

Rechtssatz 2

Das Gebot der richtigen Benutzung der Fahrerkarte als Beifahrer ist in Art 34 Abs 4 der VO (EU) Nr. 165/2014 geregelt, wonach die Karte in den richtigen Steckplatz im Fahrtenschreiber einzuschieben ist. Die Nichtentsprechung dieser Bestimmung wird aber durch die Übertretung des Art 34 Abs 1 der angeführten Verordnung, indem die Fahrerkarte unerlaubt vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen wird, konsumiert.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 41.18-3300/2016 vom 01.02.2017

Rechtssatz 1

Wie sich aus § 155 Abs 1 VolksrechteG Stmk 1986 ergibt, ist eine Volksbefragung nur zur Erforschung des Willens der Gemeindebürger hinsichtlich künftiger politischer Entscheidungen und Planungen sowie künftiger Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich zulässig. Daraus folgt, dass eine Volksbefragung über ein Bauprojekt dann nicht mehr zulässig ist, wenn dafür bereits sämtliche, für die Baudurchführung relevanten Beschlüsse durch den Gemeinderat gefasst wurden sowie die erforderlichen, rechtskräftigen Genehmigungsbescheide für das Bauprojekt vorliegen.

Rechtssatz 2

Eine Volksbefragung nach § 155 Abs 1 VolksrechteG Stmk 1986 kann nur über Angelegenheiten durchgeführt werden, welchen politische Entscheidungen und Planungen zugrunde liegen, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegen, weil das Ergebnis der Volksbefragung Gegenstand der Beratung und Entscheidung eines zuständigen Gemeindeorgans sein muss.

Rechtssatz 3

Die Fragestellung einer Volksbefragung muss nach § 156 Abs 2 VolksrechteG Stmk 1986 derart klar und eindeutig formuliert sein, dass diese geeignet ist, den wahren Willen der Gemeindebürger hinsichtlich einer konkreten Problemstellung zu erforschen.

LVwG 70.18-967/2017 vom 26.06.2017

Der Begriff "niedergelassen" in § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1985 (StbG) ist im Sinne der Legaldefinition des § 2 Abs 2 und 3 NAG 2005 (NAG) zu verstehen und stellt auf eine qualifizierte Form des Aufenthaltes ab (VwGH 20.09.2011, 2010/01/0002). Dementsprechend können Aufenthaltszeiten auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs 1 Z 12 NAG) bei der Minstdauer der Niederlassung nach § 10 Abs 1 Z 1 StbG nicht berücksichtigt werden, da diese gemäß § 2 Abs 3 NAG nicht als Niederlassung iSd § 2 Abs 2 NAG zu qualifizieren sind.

LVwG 70.18-2766/2015 vom 28.06.2017

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen iSd § 10 Abs 5 zweiter Satz StbG 1985 (StbG) schließt einen hinreichend gesicherten Lebensunterhalt iSd § 10 Abs 1 Z 7 StbG als eine der Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft aus. Eine Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen iSd § 10 Abs 5 zweiter Satz StbG liegt auch dann vor, wenn der Verleihungswerber im relevanten Zeitraum gemäß § 10 Abs 1 Z 7 StbG selbst zwar nicht unmittelbar Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen hat, aber insofern Nutznießer dieser Leistungen war, als er mit dem Mindestsicherungsbezieher im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ohne

Miete zu bezahlen, und bei der Bildung der Mindeststandards als Teil der Bedarfsgemeinschaft gemäß § 10 Abs 1 Z 2 MSG Stmk 2011 mitberücksichtigt wurde.

Vergaberecht

LVwG 443.8-1457/2017 und LVwG 443.8-1757/2017 vom 26.07.2017

Rechtssatz 1

Zwar war das Angebot einer Bieterin, die im offenen Verfahren einen Nachprüfungsantrag gegen die Zuschlagsentscheidung einbrachte, mit Ausscheidensgründen nach § 129 Abs 1 Z 7 BVergG 2006 behaftet, weil es nicht allen Muss-Kriterien der Ausschreibung entsprach. Jedoch kam der Bieterin trotz der festgestellten Ausscheidensgründe Antragslegitimation zu, weil nur sie und die präsumtive Bestbieterin, deren Angebot laut Nachprüfungsantrag mit einem gleichartigen Ausscheidensgrund behaftet sei, im Vergabeverfahren verblieben sind, und sich daher jeweils auf ein berechtigtes Interesse am Ausschluss des jeweils anderen berufen können (EuGH 04.07.2013, C-100/12, Fastweb, Rz. 33).

Rechtssatz 2

Der im Nachprüfungsantrag behauptete Ausscheidensgrund der präsumtiven Bestbieterin konnte vom Verwaltungsgericht nicht abschließend beurteilt werden, da sich die Auftraggeberin bei der Angebotsprüfung damit nicht auseinandergesetzt hat. Sollte diese noch ausstehende Prüfung des Angebots der präsumtiven Bestbieterin ebenfalls die Nichterfüllung eines Muss-Kriteriums ergeben, wäre das Vergabeverfahren nach § 139 Abs 1 Z 4 BVergG 2006 zu widerrufen, da nach dem Ausscheiden von Angeboten kein Angebot im Verfahren verbleibt. Dieser Umstand ist für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlicher Bedeutung, weshalb dem Nachprüfungsantrag stattzugeben und die Zuschlagsentscheidung aufzuheben war.

Verwaltungsstrafverfahren

LVwG 30.15-526/2016 vom 13.09.2017

Wird das gerichtliche Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 190 Z 1 StPO iVm § 88 Abs 2 Z 2 StGB eingestellt, ist die Verwaltungsstrafbehörde nach § 22 Abs 1 VStG daran gebunden, dass der Täter nicht grob fahrlässig gehandelt hat und aus

der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer entstanden ist. Diese beiden Merkmale des § 88 Abs 2 Z 2 StGB sind für den Tatbestand der Verwaltungsübertretung der mangelnden Gefahrenverhütung auf bestimmten Baustellen gemäß § 8 Abs 4 ASchG 1994 insofern nicht relevant, als dieses Delikt auch ohne grobe Fahrlässigkeit und Unfall mit Personenschaden begangen werden kann. Daher war das Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Übertretung nach § 8 Abs 4 ASchG in diesem Umfang fortzuführen.